

# VERORDNUNGSBLATT

FÜR DEN DIENSTBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS  
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

Jahrgang 2000

Wien, am 1. April 2000

4. Stück

31. Kundmachung: Aufhebung des zweiten Satzes des § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen durch den Verfassungsgerichtshof
32. Verordnung: Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe
33. Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (Construction Management and Leading a Company)“
34. Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung der Bezeichnung „Akademische Produktentwicklungsmanagerin“ und „Akademischer Produktentwicklungsmanager“
35. Verordnung: Prüfungsordnung Bildungsanstalten
36. Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (Integrated Product Development)“
37. Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (International Human Resource Management and Organization Development)“
38. Verordnung: Akademischer Grad „Master of Advanced Studies (Medienpädagogik)“
39. Verordnung: Akademischer Grad „Master of Advanced Studies (Tele-Purchasing)“
40. Verordnung: Prüfungsordnung BMHS
41. Verordnung: Akademischer Grad „Master of Advanced Studies (European Law)“, Universitätslehrgang „Aufbaustudium European Law“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz
42. Erlass: Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“; Fortführung im Schuljahr 2000/01
43. Erlass: Leitfaden zur Darstellung von Frauen und Männern in Unterrichtsmitteln
44. Erlass: Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe; Organisationsstatut
45. Erlass: Fachschule für Familienhilfe und Pflegehilfe; Organisationsstatut
46. Erlass: Aktionen „Englisches Theater geht in die Schulen“ und „Französisches Theater geht in die Schulen“; Bekanntgabe der Tourneen im Schuljahr 2000/01
47. Erlass: Wettbewerb: Bildnerische Erziehung & Neue Medien
48. Kundmachung: Verleihung bzw. Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen

Amtlicher Teil .....	Seite 97 bis 177
Verlautbarungen .....	Seite 177 bis 178
Prüfungskommission .....	Seite 178 bis 179
Personalnachrichten .....	Seite 179 bis 182



## Amtlicher Teil

### 31. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Februar 2000, BGBl. I Nr. 8/2000, über die Aufhebung des zweiten Satzes des § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 1999, G 159-164/99-5, dem Bundeskanzler zugestellt am 15. Dezember 1999, den zweiten Satz im § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, in der Fassung des Art. VII Z 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/1997, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

### 43. Leitfaden zur Darstellung von Frauen und Männern in Unterrichtsmitteln

(Erlass des BMUK GZ 15 510/10-Präs. 2/2000 vom 2. Februar 2000)

Zur Orientierung bei der Erstellung und Einschätzung von Schulbüchern, Filmen und anderen Unterrichtsmitteln hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten den vorliegenden Leitfaden herausgebracht. Die Herausgabe dieses Folders steht sowohl in Zusammenhang mit dem **AKTIONSPLAN 2000** (99 Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Bereich von Schule und Erwachsenenbildung) als auch mit der **Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln**. Darin ist in § 9 Abs. 1 Z 1 vorgesehen, dass das Gutachten unter anderem auch „die Feststellung hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 1 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes zu enthalten hat, insbesondere hinsichtlich [...] der Gleichbehandlung von Frauen und Männern und der Erziehung zur partnerschaftlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklungen“ (BGBl. Nr. 370/1974, in der Fassung BGBl. Teil II, Nr. 248 vom 29. Juli 1998).

Dieser Leitfaden soll daher Anregungen zur Umsetzung des § 9 Abs. 1 Z 1 lit. i der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln bieten, aber auch Schülerinnen und Schüler dazu anregen, sich mit Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, geschlechtsspezifischen Rollenklischees und Diskriminierungen in verschiedenen Medien (im Besonderen auch in Unterrichtsmitteln) auseinander zu setzen.

Der Folder kann bei der Firma AMEDIA (Sturzgasse 1a, 1140 Wien, Tel. und FAX: 01/982 13 22) oder im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Abteilung Präs. 2, 1014 Wien, Minoritenplatz 5, Tel.: 01/531 20-2822, FAX: 01/531 20-2829) angefordert werden.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ersucht, diesen Erlass im eigenen Wirkungsbereich bekannt zu machen.

### 44. Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe; Organisationsstatut

(Erlass des BMUK GZ 21 635/1-III/A/4/2000 vom 3. Februar 2000)

1. Unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der geltenden Fassung wird vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nachstehendes Organisationsstatut einschließlich Lehrplan für die Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe erlassen.

2. Schulerhalter, die ihre im Sinne des § 7 des Privatschulgesetzes angezeigte Schule nach dem vorliegenden Organisationsstatut zu führen beabsichtigen, bedürfen keiner Einzelgenehmigung des Organisationsstatuts mehr. Sie haben jedoch die Anwendung dieses Organisationsstatuts dem Landes- schulrat (dem Stadtschulrat für Wien) mitzuteilen.

#### FACHSCHULE FÜR ALTENDIENSTE UND PFLEGEHILFE

##### Organisationsstatut

#### § 1. Aufgabe:

(1) Die FACHSCHULE FÜR ALTENDIENSTE UND PFLEGEHILFE (im Folgenden AP genannt) hat die Aufgabe, jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für eine zeitgemäße Hilfeleistung und Begleitung alter Menschen vor allem in Not- und Krisensituationen, in Krankheit und Behinderung in der letzten Lebensphase notwendig sind.

(2) Die Berufsausbildung zum/zur Altenfachbetreuer/in hat eine ethisch fundierte menschliche und soziale Kompetenz und fachliches Können für verantwortungsbewusstes Handeln zu gewährleisten. Die Entwicklung der sozialen Kompetenz beinhaltet die Fähigkeit und Bereitschaft, zu kooperieren und im Team zu arbeiten. Die Sensibilität der Ausbildungsteilnehmer für eigenes Erleben und Reflektieren soll gestärkt werden, damit die persönlichen Möglichkeiten und Grenzen im Bewältigen konkreter Spannungs- und Grenzsituationen erkannt werden und daraus die entsprechenden Handlungskonsequenzen gezogen werden können.

(3) Die AP kann – nach Genehmigung gemäß § 92 Abs. 2 Punkt 3 des Gesundheits- und Kranken- pflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung – auch die Pflegehelferqualifikation vermitteln.

#### § 2. Aufbau:

- (1) Die AP kann folgende Abteilungen führen:
- a) Zweijährige Vollausbildungsform
  - b) Zwei- bis dreijährige Ausbildungsform für Berufstätige

(2) Ein wesentlicher Aspekt aller Ausbildungsformen ist die sorgfältige Einbeziehung der theoriebegleitenden Praxis, die in erheblichem Maß die Berufskompetenz fördert. Eine optimale Auswertung und Reflexion der konkreten Erfahrung am Arbeits- oder Praktikumsplatz ist durch weitgehende Parallelisierung von Theorie und Praxis anzustreben, damit vielseitige Verbindungen zwischen Lernstoff und Alltag der Altenarbeit hergestellt werden. Im Vordergrund hat stets das ganzheitliche Lernen zu stehen, das immer eigenes Verhalten und eigene Einstellung einbezieht.

### § 3. Schulrechtliche Bestimmungen:

(1) Sofern im Folgenden nicht anders bestimmt ist, gilt die für berufsbildende Schulen bestehende Rechtslage.

(2) An der AP für Berufstätige entfällt die Schulnachricht.

### § 4. Lehrplan:

(1) Für die unter § 2 Abs. 1 genannten Ausbildungsformen sind im Lehrplan ethische Grundlagen, allgemein bildende und fachspezifische Fächer als Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen vorzusehen, die die Persönlichkeit und Handlungskompetenz der Auszubildenden fördern. Der zweite Ausbildungsschwerpunkt liegt auf dem begleiteten Pflichtpraktikum, das in mindestens drei verschiedenen Arbeitsfeldern abgeleistet werden muss. Daneben sind in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ergänzende Bereiche anzubieten. Der in der Anlage beigefügte Lehrplan enthält das Allgemeine Bildungsziel, die Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände, didaktische Grundsätze und das Stundenausmaß.

### § 5. Aufnahmevoraussetzungen und Befreiungen:

(1) Für die zweijährige Vollausbildung:

- Vollendung des 17. Lebensjahres
- Erfolgreicher Abschluss der allgemeinen Schulpflicht
- Positives Ergebnis eines Aufnahmegesprächs

(2) Für die berufsbegleitende Ausbildung:

- Vollendung des 19. Lebensjahres
- erfolgreicher Abschluss der allgemeinen Schulpflicht
- Vorerfahrung im Bereich der Alten- und Behindertenarbeit
- Positives Ergebnis eines Aufnahmegesprächs

(3) Ausbildungsteilnehmer/innen können von der Schulleitung von Pflichtgegenständen und Praktika – zB, wenn sie sie bereits in einer vorhergehenden Ausbildung absolviert haben oder ein entsprechender Nachweis über erworbene Fähigkeiten erbracht wird – befreit werden.

### § 6. Lehrer:

Für die AP sind ein/eine Lehrer/in (Direktor/in) sowie die erforderlichen Lehrer zu bestellen, die den Nachweis der Anstellungserfordernisse gemäß der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, erfüllen. Darüber hinaus können als Lehrer für die fachspezifischen Unterrichtsgegenstände auch Personen bestellt werden, die die Lehrbefähigung für eine verwandte Schulart erbringen oder die eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung für das jeweilige Fachgebiet nachweisen. Auf Erfordernisse der Pflegehilfe – Ausbildungsverordnung (AV) ist Bedacht zu nehmen.

### § 7. Klassenschülerzahl und Teilungsziffern:

(1) Die Klassenschülerhöchstzahl wird mit 26 festgesetzt.

(2) In den Gegenständen Gesundheits- und Krankenpflege; Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege; Haushaltsökonomie und -organisation; Animation, Gesundheitsgymnastik, Rehabilitation und Leibesübungen; Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung; Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung; Praktikumsseminar und Supervision sowie in der Praktikumsbegleitung, bei einschlägigen Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist eine maximale Gruppengröße von 15 Personen vorzusehen.

### § 8. Ausstattung:

Die Ausstattung und Einrichtung der AP hat sinngemäß dem Stand an berufsbildenden Schulen zu entsprechen.

### § 9. Unterrichtszeit:

(1) Das Schuljahr beginnt frühestens zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginnes nach Schulzeitgesetz und spätestens am ersten Montag im Oktober. Der Beginn des Unterrichtsjahres ist der Schulbehörde erster Instanz rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Blockveranstaltungen, Abendveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen und Exkursionen sowie in beschränktem Ausmaß auch Fernunterricht sind zulässig. Praktika können teilweise auch als Ferialpraktika geleistet werden.

(3) Die Aufteilung der Gesamtstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auf die Ausbildungsjahre richtet sich weitgehend nach der jeweiligen Praktikumsregelung und wird der Schulbehörde erster Instanz bekannt gegeben.

#### § 10. Zusammenarbeit mit Institutionen der Altenhilfe:

1. Um eine praxisorientierte Ausbildung zu gewährleisten und Schulungsvorgänge ständig an der realen Berufssituation zu orientieren, muss die AP für eine entsprechende Zusammenarbeit mit Fachleuten und Organisationen der Altenhilfe und des Gesundheitswesens sorgen.

2. Beiliegender Lehrplan ist Bestandteil dieses Organisationsstatutes.

3. Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde erlassen.

4. Private Fachschulen für Altendienste und Pflegehilfe sind nach diesem generell erlassenen Organisationsstatut samt Lehrplan zu führen und bedürfen keiner Einzelgenehmigung.

### FACHSCHULE FÜR ALTENDIENSTE UND PFLEGEHILFE

#### I. Stundentafel

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Gesamtstundenausmaß	
	Fachschule 2 Klassen	Fachschule für Berufstätige 4-6 Semester
<b>KERNBEREICH</b>		
1. Religion.....	80	40
2. Deutsch.....	40	40
3. Lebende Fremdsprache <sup>1, 2</sup> .....	40	-
4. Geschichte.....	40	40
5. Berufskunde und Berufsethik.....	120	80
6. Politische Bildung und Recht.....	40	40
7. Sozialarbeit, Teamarbeit und Organisation sowie Soziologie.....	80	40
8. Psychologie, Psychiatrie und Gerontologie.....	120	80
9. Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene.....	200	200
10. Gesundheits- und Krankenpflege.....	160	160
11. Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege.....	120	120
12. Ernährung und Diät.....	40	40
13. Haushaltsökonomie und -organisation.....	80	40
14. Animation, Gesundheitsgymnastik, Rehabilitation und Leibesübungen.....	120	80
15. Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung.....	120	120
<b>ERWEITERUNGSBEREICH</b> .....	0 <sup>3</sup>	0 <sup>3</sup>
a) Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß		
b) Seminare:		
Fremdsprachenseminar <sup>1</sup>		
Allgemein bildendes Seminar		
Fachtheoretisches Seminar		
Praktikumsseminar		
<b>B. Verbindliche Übungen</b>		
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung.....	40	40
Supervision.....	40	40
	1 480*	1 200*, <sup>4</sup>

A. Pflichtgegenstände	Gesamtstundenausmaß	
	Fachschule 2 Klassen	Fachschule für Berufstätige 4-6 Semester
C. Pflichtpraktika .....	1 200	1 200
Gesamtstundenzahl (A + B + C).....	2 680*	2 400*, <sup>4</sup>
<b>D. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen</b>		
<b>E. Förderunterricht</b>		

<sup>1</sup> In Amtsschriften ist in Klammer die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.

<sup>2</sup> Festlegung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

<sup>3</sup> Erweiterbar nach Maßgabe der landesgesetzlichen Erfordernisse und der verfügbaren Werteinheiten.

<sup>4</sup> Entsprechend der Erweiterung nach Fußnote 3 abzuändern.

\* Änderbar entsprechend einer eventuellen Erweiterung.

## II. Allgemeines Bildungsziel

Die Fachschule für Altdienste und Pflegehilfe hat im Sinne der §§ 52 und 63 unter Bedachtnahme auf den § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, in einem zweijährigen (Berufstätigenform: vier- bis sechssemestrigen) Bildungsgang neben der Erweiterung der Allgemeinbildung jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die für eine zeitgemäße Hilfeleistung und Begleitung alter Menschen vor allem in Not- und Krisensituationen, in Krankheit und Behinderung in der letzten Lebensphase notwendig sind. Die Absolventen<sup>1</sup> sollen den Beruf des Altenfachbetreuers oder vergleichbare Berufe im Sinne der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen unmittelbar ausüben und ferner als Pflegehelfer im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der jeweils geltenden Fassung tätig sein können.

Die Absolventen sollen anbieten können:

- Hilfe zur täglichen Lebensbewältigung, besonders zur Körperpflege, zur Versorgung mit entsprechender Nahrung, zur geeigneten Gestaltung der unmittelbaren Wohnumgebung und zu Sinnfindung und erfüllender Beschäftigung im Alter;
- Hilfe zur Verbesserung der Beziehungen zur Umwelt und zur Aktivierung von Beziehungen zu Angehörigen;
- Pflegehilfe in Krankheit und Alter im extra- und intramuralen Dienst in Zusammenarbeit mit diplomierten Pflegepersonen und Ärzten;
- Hilfe zur psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen und zur Inanspruchnahme sozialmedizinischer Dienste;
- seelsorgliche Hilfe bzw. Vermittlung hiezu, Gesprächshilfe und Sterbebegleitung unter Einbeziehung der Angehörigen.

Durch den Unterricht in der Fachschule für Altdienste und Pflegehilfe und durch begleitende Praktika im ambulanten Alten- und Pflegedienst, im stationären Akutbereich und im stationären Langzeitbereich sollen die Fähigkeiten zu einfühlsamem Verstehen, zu raschem Erfassen der Situation und zu sachgemäßem Handeln entwickelt und gefördert werden. Eine optimale Auswertung und Reflexion der konkreten Erfahrung am Arbeits- oder Praktikumsplatz ist durch weit gehende Parallelisierung von Theorie und Praxis anzustreben, damit vielseitige Verbindungen zwischen Lernstoff und Alltag der Altenarbeit hergestellt werden können. Im Vordergrund hat stets das ganzheitliche Lernen zu stehen, das immer eigenes Verhalten und eigene Einstellung einbezieht.

Die Sensibilität für eigenes Erleben und Reflektieren soll gestärkt werden, damit die persönlichen Möglichkeiten und Grenzen im Bewältigen konkreter Spannungs- und Grenzsituationen erkannt und daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden können.

Die Berufsausbildung zum Altenfachbetreuer hat eine ethisch fundierte menschliche und soziale Kompetenz und fachliches Können für verantwortungsbewusstes Handeln zu gewährleisten. Die Entwicklung der sozialen Kompetenz beinhaltet die Fähigkeit und Bereitschaft, zu kooperieren und im Team zu arbeiten.

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen gelten im vorliegenden Lehrplan sowohl in ihrer weiblichen Form als auch in ihrer männlichen Form.

Die Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe hat in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen auch die Aufgabe, die Pflegehilfequalifikation zu vermitteln.

### III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Stundentafel, im Erweiterungsbereich, im Bereich der unverbindlichen Unterrichtsangebote (Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) und des Förderunterrichtes sowie im Bereich der Lern- und Unterrichtsorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen des Schülers, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, sozialen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen hat die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Klassen bzw. Semester sowie die Festlegung der Ausbildungsdauer von vier bis sechs Semestern an der Fachschule für Berufstätige zu erfolgen. Soweit diese Festlegungen nicht im Rahmen der Schulautonomie getroffen werden, haben sie durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Im Erweiterungsbereich können Pflichtgegenstände/verbindliche Übungen vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Folgende Varianten können vorgesehen werden:

1. die Erhöhung des Stundenausmaßes von Pflichtgegenständen/verbindlichen Übungen und/oder
2. Seminare.

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können in folgenden Formen geführt werden:

1. durch Erhöhung der Wochenstundenanzahl in jenen Klassen bzw. Semestern, in denen der Pflichtgegenstand geführt wird und/oder
2. durch Fortführung des Pflichtgegenstandes in Klassen bzw. Semestern, in denen der Pflichtgegenstand nicht mehr geführt wird.

Für Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze festgelegt werden. Bei Erhöhung des Stundenausmaßes laut Z 2 sind solche zusätzliche Angaben in jedem Fall erforderlich.

Die Seminare dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen. Die Auswahl der an der Schule (den einzelnen Klassen bzw. Semestern) zu führenden Seminare sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, ihres Inhaltes und ihres Stundenausmaßes hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen.

Die Festlegung, welche lebende Fremdsprache geführt wird, hat schulautonom zu erfolgen. Erlässt der Schulgemeinschaftsausschuss keine Lehrplanbestimmungen hinsichtlich der lebenden Fremdsprache, hat die Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Soweit der Schulgemeinschaftsausschuss keine Lehrplanbestimmungen für den Erweiterungsbereich erlässt, hat die Festlegung dieses Bereichs durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Es können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie Förderunterricht festgelegt werden. Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen geschaffen werden, sind dafür zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoff) zu erlassen. Solche Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen sind entsprechend ihrem Lehrstoffinhalt einem in der Stundentafel genannten Unterrichtsgegenstand zuzuordnen, wobei der Gegenstandsbezeichnung ein den konkreten Inhalt bezeichnender Zusatz angefügt werden kann.

An der Fachschule für Berufstätige kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festgelegt werden, dass die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt. In diesem Fall ist das Ausmaß des Fernunterrichtes entsprechend den regionalen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen festzulegen; dabei soll die Anzahl der Unterrichtseinheiten der Individualphase jene der Sozialphase nicht übertreffen.

Die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes ist in einer Sozial- und in einer Individualphase so durchzuführen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fertig-

keiten erworben werden können. Die Individualphase hat grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststudiums zu dienen, wobei die Schüler fachlich und andragogisch zu betreuen sind. In hierfür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen.

Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sind das zur Verfügung stehende Kontingent an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der personellen, räumlichen und ausstattungs-mäßigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.

#### IV. Allgemeine didaktische Grundsätze

Das Schwergewicht liegt einerseits auf der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten sowie auf der Auseinandersetzung mit der entsprechenden Fachliteratur, andererseits auf dem exemplarischen Lernen anhand konkreter Beispiele aus den Erfahrungen der Teilnehmer im praktischen Arbeitsfeld.

Verschiedene Unterrichtsmedien kommen dabei zur Anwendung. Weitgehend ist der Unterricht fächerübergreifend zu gestalten. Klinischer Unterricht ist möglich.

Der Schüler soll zu eigenständigem Erarbeiten von Lehrinhalten und zum Austausch praktischer Erfahrungen angeleitet werden.

Wichtige Kriterien bei der Vermittlung des Lehrstoffes sind:

- die Schulung der Beobachtungsfähigkeit und Sensibilität des Schülers für sein eigenes sowie für das Verhalten anderer Menschen;
- die Orientierung der Lerninhalte am Wohl des ganzen Menschen, unter Berücksichtigung seines individuellen Lebenszusammenhanges;
- das Erlernen von Kooperation und interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Mitverantwortung;
- die Motivation des Schülers zu einer bewussten Lebensgestaltung im Sinne sozialer Verantwortlichkeit.

Eine Gewichtung des Lehrstoffes nach besonderen Schwerpunkten kann je nach dem gesellschaftlich relevanten oder regionalen Bedarf vorgenommen werden (zB für extra- oder intramurale Pflegehilfe, für ambulante oder stationäre Altenbetreuung, für Familienhilfe oder Pflegehilfe geistig behinderter Menschen).

#### V. Lehrpläne für den Religionsunterricht

##### a) Katholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 157/1987.

##### b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991.

##### c) Altkatholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 279/1965.

##### d) Islamischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983.

##### e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

##### f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 269/1986.

##### g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988.

##### h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988.

##### i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991.

##### j) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992.

## VI. Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

### A. Pflichtgegenstände

#### KERNBEREICH

#### 2. DEUTSCH

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- am kulturellen und öffentlichen Leben teilhaben und es mitgestalten können;
- mündliche und schriftliche Kommunikationssituationen im persönlichen und beruflichen Bereich bewältigen können;
- sich insbesondere unmittelbar, klar und unmissverständlich artikulieren und schriftliche Äußerungen erfassen, verarbeiten und folgerichtig wiedergeben können;
- zu sprachlicher Kreativität unter Berücksichtigung der Sprech- und Schreibrichtigkeit gelangen;
- Hilfsmittel für die Aussprache, die Rechtschreibung, die Grammatik und den Ausdruck im Deutschen handhaben können;
- Informationen aus allgemeinen, kulturellen und fachspezifischen Nachschlagewerken erschließen können;
- Medien als Bildungs-, Unterhaltungs- und Informationsmöglichkeiten verstehen;
- Medien als Möglichkeit sehen, Menschen etwas erklären zu können.

##### Lehrstoff:

###### Normative Sprachrichtigkeit:

- Anwendung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsregeln
- Schreibung und Bedeutung häufiger Fremdwörter und fachsprachlicher Ausdrücke
- Grammatische Grundstrukturen (Wörter, Satzglieder, Sätze)

###### Mündliche Kommunikation:

- Darstellung von Sachverhalten (Erlebtem, Gehörtem, Gesehenem, Gelesenem) in Standardsprache
- Weitergabe relevanter Beobachtungen im sozial-medizinischen Dienst an Mitarbeiter, Vorgesetzte und berufsfremde Personen
- Referat, Diskussion

###### Lesen und Vortragen von Texten

###### Schriftliche Kommunikation:

- Formen des Erzählens
- Praxisnahe Textformen (Bericht, Protokoll: Analysieren, Argumentieren, Appellieren, Kommentieren)
- Freies Mitschreiben
- Schriftstücke aus dem berufsspezifischen Amtsverkehr, Bewerbungsschreiben
- Schriftliche Weitergabe von Beobachtungen im sozial-medizinischen Dienst an Mitarbeiter, Vorgesetzte und berufsfremde Personen
- Kreatives Schreiben

###### Literarische Texte und kulturelle Bezüge:

- Erarbeiten einer geeigneten Auswahl von Lesestoff aus Literatur und Zeitschriften

###### Behandlung von Themenkreisen (Motive, Themen, formale Aspekte von Texten)

###### Medien:

- Massenmedien (Arten und Funktionen der Printmedien und audiovisuellen Medien)
- Werbung und Konsumverhalten
- Gestalten von und mit Medien (zB Erstellung von Videoclips; Herstellung einer Zeitung; Nachrichtensendung)
- Informationsquellen (Werke, Institutionen; Bibliotheksbenutzung)

1 Schularbeit pro Semester



### 3. LEBENDE FREMDSPRACHE

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- die Fertigkeiten des Hörverstehens, des Sprechens, des Lesens und des Schreibens im Kommunikationsprozess in der Fremdsprache situationsgerecht einsetzen können;
- einfache in der Berufspraxis übliche Kommunikationsformen mündlich und schriftlich abwickeln können;
- an berufsspezifischen Aktivitäten in der Fremdsprache teilnehmen können;
- von Gesprächspartnern häufig gestellte Fragen über österreichische Verhältnisse in der Fremdsprache beantworten können;
- zur Selbsttätigkeit und Eigeninitiative im Erwerb von sprachlichen Fertigkeiten und Sachkompetenz fähig sein;
- zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit bereit sein.

#### Lehrstoff:

Themen aus dem persönlichen und sozialen Umfeld des Schülers

Kulturelle und soziale Besonderheiten des Landes/der Länder der Zielsprache

Themen mit vorwiegendem Bezug auf Österreich

Aktuelle Themen

Situationen des täglichen Lebens

Standardsituationen der beruflichen Praxis

Standardformen der Korrespondenz

Fallbeispiele – Dienstleistungen

Sprachstrukturen:

Die für die kommunikative Kompetenz erforderlichen Strukturen

1 Schularbeit pro Semester

### 4. GESCHICHTE

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- über im Alltag und im Beruf benötigtes historisches Wissen unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte verfügen und dieses für politisches, soziales und pflegerisches Handeln nutzen können;
- Informationen, die für das Verständnis der gegenwärtigen Lage und der Wechselbeziehungen zwischen Politik, Wirtschaft und Kultur erforderlich sind, beschaffen und auswerten können;
- sich mit der subjektiven Bedeutung des kulturellen Erbes auseinander setzen.

#### Lehrstoff:

Bedeutende soziale, kulturelle, politische und ökonomische Faktoren für die Entwicklung der modernen Gesellschaft.

Österreich:

Erste Republik. Nationalsozialismus. Zweiter Weltkrieg. Österreich nach 1945, Staatsvertrag, Neutralität. Europäische Union. Alltags- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts anhand von Biographien und Beispielen aus oral history.

Aktuelle zeitgeschichtliche Themen und deren Zusammenhänge: Neonationalismus und multikulturelle Gesellschaft. Europäische Integration. Migrationsprobleme. Globalisierung. Die Veränderung des Sozialstaates am Ende des 20. Jahrhunderts.

### 5. BERUFSKUNDE UND BERUFSETHIK

*Berufsethik und Berufskunde*

*Berufe und Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen*

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- seine Berufsauffassung klären und vertiefen;

- zur Entwicklung und Festigung des Selbstverständnisses seiner Arbeit und zur Abgrenzung gegenüber verwandten Berufen beitragen;
- aus dem geschichtlichen Werdegang von Gesundheits- und Sozialdiensten Grundlagen für heute erkennen;
- Möglichkeiten und Grenzen der professionellen Hilfe im Zusammenhang mit den bestehenden Berufsbildern kennen;
- zur Offenheit für Zusammenarbeit mit anderen Sozial- und Gesundheitsdiensten und zur Förderung des Helferwillens in der Gesellschaft beitragen;
- Vor- und Nachteile der gegenwärtigen Altersversorgung erkennen;
- erkennen, welche ethischen Prämissen und Implikationen seine Arbeit bedingen;
- diese benennen und aus ihren politischen, historischen, soziologischen, transkulturellen, philosophischen und religiösen Bezügen isolieren können, um sie dann wieder integrativ in sein persönliches Berufsfeld und seinen persönlichen Begleitungs- bzw. Pflegestil einzubauen;
- tolerantes, einführendes und akzeptierendes Verhalten üben;
- den eigenen Standpunkt argumentativ vertreten können.

**Lehrstoff:****Berufsbild:**

- Geschichte der Sozial- und Pflegeberufe
- Berufsmotivation – Idealvorstellungen – Klischees
- Berufsbild und Kompetenzen des Altenfachbetreuers, der Pflegehilfe und verwandter Berufe

**Institutionen/Organisation:**

- Institutionen, Organisationen und Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens; transkulturelle Aspekte; internationale Entwicklungen sowie Einführung in die Betriebsführung
- Pflegeorganisation unter besonderer Berücksichtigung dieser Berufsbilder

**Helfende Berufe:**

- Voraussetzung, Chancen und Gefahren
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Ressorts und Kompetenzen
- Freiwilligenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

**Ethik:**

- Menschenbild und Lebensgestaltung
- Der Mensch als biologisches, psychologisches, soziologisches und spirituelles Wesen mit seinen spezifischen Bedürfnissen
- Ethische Grundfragen und Werte, Wertebewusstsein und Werteorientierung
- Wandel und Stetigkeit ethischer Werte im Ablauf der Geschichte
- Ethische Urteilsfindung anhand konkreter Situationen aus dem Berufsfeld
- Verantwortung gegenüber den Klienten, Mitarbeitern, sich selbst sowie gegenüber der Gesellschaft

**6. POLITISCHE BILDUNG UND RECHT***Berufsspezifische Rechtsgrundlagen***Bildungs- und Lehraufgabe:****Der Schüler soll**

- die für das Verständnis des politischen und sozialen Lebens und zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten erforderlichen Kenntnisse besitzen;
- aktuelle politische und soziale Situationen und Vorgänge analysieren und kritisch beurteilen können;
- Entwicklungstendenzen der heutigen Gesellschaft kennen;
- die Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung bejahen;
- andere Menschen und Kulturen achten und den Konfliktausgleich anstreben;
- zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben und zur Übernahme von politischer und sozialer Verantwortung bereit sein;
- um die Bedeutung Österreichs als Mitglied der EU und der Staatengemeinschaft wissen;
- verstehen, wie politische Faktoren die Bedürfnisse des alten Menschen und Hilfemaßnahmen beeinflussen;
- die für sein Privat- und Berufsleben bedeutsamen Rechtsvorschriften kennen und um die Wege der Rechtsdurchsetzung Bescheid wissen.

**Lehrstoff:**

## Staat:

Staatselemente, Aufgaben des Staates, Staats- und Regierungsformen

## Österreichische Bundesverfassung:

Leitende Grundsätze. Gesetzgebung des Bundes und der Länder; Verwaltung

## Politische Willensbildung:

Politische Parteien, Interessenvertretungen, Medien

## Rechtsstruktur:

Arten des Rechts, Auslegung, Zugang zum Recht

## Gerichtbarkeit (Instanzen, Gerichtsverfahren)

## Kontrolle der Staatsgewalt (Höchstgerichte, Volksanwaltschaft, Rechnungshof)

Pflichten und Rechte, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben (Tätigkeitsmerkmale, Kompetenzen, finanzielle Abgeltung)

## Privatrecht:

Personen-, Familien- und Erbrecht; Haftungsrecht, Sachwalter

## Arbeits- und Sozialrecht:

Individuelles und kollektives Arbeitsrecht; Sozialversicherung. Sozialhilfegesetz, Arbeitnehmerschutz. Gesetzliche Regelungen für Behinderte

Pflegegeldgesetz

## Sanitätsrecht:

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Krankenanstaltsgesetz, Patientenrechte, Gesundheitsvorsorgerecht, Leichen- und Bestattungsgesetz

## Landeshygiene(e), Meldepflicht

## Suchtmittelgesetz, Arzneimittel-, Apotheken-, Giftwesen

## Relevante Bestimmungen des Strafrechts

**7. SOZIALARBEIT, TEAMARBEIT UND ORGANISATION SOWIE SOZIOLOGIE****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- Verständnis für die Fragen und Anliegen der Sozialarbeit entwickeln und praktische Methoden der Sozialarbeit kennen;
- berufsrelevante Methoden zur Problemerkennung, Problemanalyse und zu Problemlösungen im Bereich der Familien-, Alten- und Pflegehilfe kennen lernen;
- einen Überblick über die in sozial-medizinischen Einrichtungen praktizierten Methoden der Sozialarbeit erhalten, im Bereich seiner künftigen Berufssituation im extra- und intramuralen Bereich sein Wissen und Können so einsetzen, dass die gesetzten Hilfsmaßnahmen die betreuten Personen oder Personengruppen immer wieder auch zur Selbsthilfe motivieren und befähigen und nicht in die Betreuungsabhängigkeit hineinführen;
- zu kritischer Beurteilung des eigenen Sozialverhaltens finden und kooperative Verhaltensweisen einüben, um partnerschaftliches Arbeiten und Austauschen von Erfahrungen im Sinne der interdisziplinären Teamarbeit zu ermöglichen;
- Grundwissen und Verständnis für Organisationen, deren Entwicklung und Zielsetzung erwerben und die wesentlichsten Grundbegriffe von Management, Planung, Kooperation und Teamarbeit kennen;
- zu einer effizienten Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitseinteilung und des Arbeitsablaufs fähig sein;
- verstehen, wie soziokulturelle Faktoren die Bedürfnisse der alten Menschen und die adäquate Hilfe beeinflussen.

**Lehrstoff:**

Hilfeleistung in Krisensituationen persönlicher und institutioneller Art

Leistungskatalog professioneller Sozialdienste in der Alten- und Behindertenhilfe

Die Helferbeziehung (Möglichkeiten, Chancen, Gefahren, Grenzen)

Arbeitsplatz, -einteilung und -ablauf  
 Teamdynamik und Teamentwicklung  
 Grundlagen der Organisations- und Systemdynamik

Sozialarbeit:

Prinzipien, Methoden, Zielsetzungen. Einzelfallhilfe, Casework, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Hilfe zur Selbsthilfe, Analyse und Dokumentation, soziale Planung

Soziales Handeln als Individuum, als Mitglied eines Teams, im Rahmen von Organisationen und Institutionen, als Beitrag zur gesellschaftlichen Mitgestaltung im Sinne der Anwaltschaft für alte und behinderte Menschen

Organisationen:

Strukturmerkmale von Organisationen; Normensysteme; Organisationsentwicklung; Veränderungsmöglichkeiten und Widerstände in Organisationen

Betriebsführung in sozialen und medizinisch-pflegerischen Institutionen

Modelle interdisziplinärer Zusammenarbeit im Sozial- und Pflegedienst

## 8. PSYCHOLOGIE, PSYCHIATRIE UND GERONTOLOGIE

*Einführung in die Psychologie, Soziologie und Sozialhygiene  
 Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie*

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- psychologische Denk- und Arbeitsweisen kennen und Verständnis für die psychologischen Aspekte menschlicher Entwicklungs- und Lernprozesse haben (mit besonderer Berücksichtigung des Erwachsenen und des alten Menschen);
- das Verhalten psychisch kranker Menschen, alter Menschen oder Menschen in Krisenzeiten des Lebens verstehen und richtig einschätzen können;
- zur Zusammenarbeit mit Psychologen und Therapeuten fähig und bereit sein;
- sich mit Fachliteratur auseinandersetzen können;
- in der Lage sein, die eigene Persönlichkeit bewusst auszuformen und Verständnis für den anderen Menschen, für seine Entwicklungsstufe, sein Verhalten in belastenden Situationen und sein menschliches Schicksal zu entwickeln;
- verstehen, wie psychische Faktoren die Bedürfnisse des alten Menschen und die Hilfemaßnahmen beeinflussen;
- mit psychosozialen und physischen Bedürfnissen älterer Menschen umgehen können.

### **Lehrstoff:**

Allgemeine Grundlagen der Psychologie und der Soziologie

Sozialhygiene

Entwicklungspsychologie

Lernpsychologie

Sozialpsychologie

Tiefenpsychologie

Psychosomatik

Lebensereignisse:

Die Lebensmitte, Ehe und Partnerschaft, Kinder- und Enkelbeziehungen, Krisen, Krisenintervention, Einsamkeit und Alleinsein, Behinderungen, Pensionierung, Krankheit und Leiden, Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim

Psychologie des kranken, behinderten bzw. alten Menschen:

Körperliche und seelische Veränderungen im Alter (Wahrnehmung, Gedächtnis, Leistungsveränderung, Krankheitsgewinn) sowie Auswirkungen auf das Selbstbild und das soziale Umfeld, Selbsthilfe, Betreuung von älteren Menschen und ihren Angehörigen, Psychohygiene des Alterns

Gerontopsychiatrie:

Ursache und Entstehung von Störungen, Krankheitsbilder, psychiatrische Auffälligkeiten und Behinderungen im höheren Lebensalter, Möglichkeiten psychiatrischer, psychosozialer und sozialer Hilfestellung im ambulanten und stationären Bereich

Körperliche und psychische Erkrankungen alter Menschen  
Krankheitsbilder im Alter

Neurologie:

Funktionsstörungen und Erkrankungen des Nervensystems und der Organe

Wechselseitige Beziehungen zwischen Krankheit und Umwelt

## 9. GESUNDHEITS-, KRANKHEITSLEHRE UND HYGIENE

*Hygiene und Infektionslehre*

*Grundzüge der Somatologie und Pathologie*

*Grundzüge der Pharmakologie*

*Erste Hilfe*

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- grundlegende Kenntnisse über den Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers sowie seine normalen Veränderungen bis in das höhere Lebensalter unter Einbeziehung der medizinischen Terminologie erwerben;
- in die allgemeine und spezielle Krankheitslehre, die unmittelbar für den Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Familienhelfer/Altenfachbetreuer/Pflegehelfer relevant ist, eingeführt werden;
- Informationen über einfache diagnostische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren erhalten;
- über Grundzüge der Infektionslehre und Mikrobiologie Bescheid wissen;
- befähigt werden, angewandte Hygiene im intra- und extramuralen Bereich einschließlich Desinfektion und Sterilisation in der Praxis umzusetzen;
- praktisches und theoretisches Wissen im Bereich der ersten Hilfe haben und entsprechende lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen und einleiten können;
- Kenntnisse über die Verabreichung und Wirkung von Arzneimitteln erlangen.

### **Lehrstoff:**

Somatologie:

Bau und Funktion des menschlichen Körpers unter Einbeziehung der medizinischen Fachsprache

Präventivmedizin

Krankheitslehre:

Einführung in die allgemeine Krankheitslehre

Allgemeine Krankheitsursachen, Infektion, Immunität, Allergie, gutartiger und bösartiger Tumor, Krebserkrankung im Alter

Ursachen, Symptome, Ablauf und Therapie bei häufigen Erkrankungen des: Bewegungsapparates, Herz-Kreislaufsystems, Blut- und Abwehrsystems, Atmungssystems, Verdauungstraktes, Nervensystems und des Urogenitaltraktes

Einfache diagnostische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Hygiene:

Grundlagen der Infektionslehre, Immunologie, Mikrobiologie, Behandlungsverfahren bei Infektionen, angewandte Hygiene im intra- und extramuralen Bereich, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren, Umgang mit Untersuchungsmaterial

Erste Hilfe:

Erste Hilfe, lebensrettende Sofortmaßnahmen, Thoraxschmerz, cerebrale Durchblutungsstörungen, Frakturen, Selbstschutz, Unfallverhütung, Katastrophen- und Zivilschutz, Brandschutz, Strahlenkunde und allgemeiner berufsspezifischer Strahlenschutz

Arzneimittellehre:

Darreichungsformen und Wirkungsweisen von Medikamenten, Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen bei der Verabreichung von Medikamenten, Verabreichung von subkutanen Injektionen

## 10. GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE

### *Gesundheits- und Krankenpflege*

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- sich mit Definitionen von Gesundheit und Krankheit, dem gesunden und kranken Menschen sowie den Auswirkungen von Gesundheit und Krankheit auf die physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse des Menschen auseinander setzen und davon ein ganzheitliches Pflegeverständnis ableiten können;
- befähigt werden, pflegerische Maßnahmen und therapeutische Verrichtungen laut Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe durchführen zu können;
- für die eigene und für die Gesundheit der von ihm betreuten Menschen Sorge tragen, indem er hygienische und gesundheitsfördernde Maßnahmen setzen kann;
- Pflege als prozesshaftes Geschehen verstehen, Beobachtungen und durchgeführte Maßnahmen dokumentieren können;
- die Pflege bei ausgewählten Krankheitsbildern exemplarisch darstellen können.

**Lehrstoff:** (siehe auch die Bereiche Animation; Kommunikation; Palliativpflege)

Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitsförderung

Krankheit, der kranke Mensch, Pflegemodelle, Pflegeprozess, Pflegesysteme, Pflegestandards, Pflegediagnose, Pflegedokumentation

Ganzheitliche Pflegemodelle sowie deren Anwendung in allen Altersstufen (unterstützen, begleiten, fördern, assistieren)

Beratung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens (Berücksichtigung von physischen, psychischen, soziokulturellen, politökonomischen und umweltbedingten Einflussfaktoren sowie Individualität)

Themenbereiche:

- Sich bewegen
- Sich waschen und kleiden
- Atmen
- Essen und trinken
- Ausscheiden
- Regulieren der Körpertemperatur
- Ruhen und schlafen
- Für Sicherheit sorgen
- Sich als Mann und Frau fühlen

## 11. ALTEN-, PALLIATIV- UND HAUSKRANKENPFLEGE

### *Pflege von alten Menschen*

### *Palliativpflege*

### *Hauskrankenpflege*

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- durch die Wahrnehmung der Situation und die Umsetzung seiner Kenntnisse gezielte Maßnahmen setzen können, um Selbständigkeit und Menschenwürde im Alter fördern und unterstützen zu können;
- die Aufgaben der Pflege kranker, alter und behinderter Menschen im stationären und außerstationären Bereich kennen und seine Tätigkeitsbereiche in der interdisziplinären Zusammenarbeit abgrenzen können;
- pflegerische Grundbedürfnisse und Probleme, aber auch die Ressourcen, insbesondere der alten Menschen, erkennen und im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung entsprechende Hilfeleistungen organisieren oder selbst durchführen zu können;
- zum Respekt vor der religiösen Überzeugung des Sterbenden und zur angemessenen Hilfestellung in den physischen, emotionalen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen desselben hingeführt werden;
- zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung von Schwer- und Todkranken beitragen können;
- die spezielle Situation von Angehörigen wahrnehmen und sie in ihrem Umgang mit dem alten, kranken oder sterbenden Menschen unterstützen können.

**Lehrstoff:** (siehe auch Haushaltsökonomie und -organisation; Gesundheits- und Krankenpflege)

Der alte Mensch:

- Der alte Mensch gesund/krank zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen
- Hospitalismus, Beziehungsdreieck
- Motivation zur aktiven Lebensgestaltung
- Vorbereitung auf und Hilfestellungen bei Veränderungen des Lebensumfeldes
- Milieugestaltung in Heimen

Spezifische Bedürfnisse alter gesunder/kranker Menschen im Rahmen der Aktivitäten des täglichen Lebens: zB sich beschäftigen, kommunizieren, Sinn finden ...

Strukturierung der Zeit

Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen:

- Reaktivierende Pflege (Biographiearbeit); Übergangspflege; Validation;
- Wahrnehmungsförderung: basale Stimulation, Kinästhetik ...

Spezifische pflegerische Maßnahmen:

- Geriatrische Pflege (demenzielle Erkrankungen ...)
- Mobilität und Sicherheit, Kontinenz, Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; Sexualität im Alter
- Kontinenztraining
- Palliativpflege: siehe auch Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung
- Leben und Sterben
- Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminal kranken und sterbenden Menschen
- Umgang mit Schmerzen. Dimensionen des Schmerzes.

### **Hauskrankenpflege**

Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung

Haushaltsführung im Hinblick auf die Aufgaben der Pflegehilfe

Pflegerische Maßnahmen, insbesondere Beschaffung und Einsatz von Materialien und Mitteln:

- adäquate Pflegemodelle für den extramuralen Bereich,
- Pflegeorganisation zu Hause,
- Finanzierung und wirtschaftliche Aspekte.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheits- und Sozialdiensten.

## **12. ERNÄHRUNG UND DIÄT**

*Ernährung, Kranken- und Diätkost*

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die Bedeutung der Ernährung für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen kennen und dem alten Menschen erklären können;
- die Bestandteile der Nahrung, handelsübliche Lebensmittel, zeitgemäße Ernährungsformen sowie verbreitete Diätformen kennen und im Hinblick darauf Speisen zubereiten können sowie alten Menschen erklären können;
- den ernährungsphysiologischen Wert von Lebensmitteln beurteilen können;
- sich als Konsument verantwortungsbewusst und umweltbewusst verhalten können.

### **Lehrstoff:**

Gesundheit und Ernährung:

Ernährungsverhalten. Ausreichende und richtige Zusammensetzung der Nahrung für den gesunden und den kranken Menschen in verschiedenen Altersstufen

Funktion und Bestandteile der Nahrung

Nähr- und Wirkstoffe:

Aufbau, Arten, Vorkommen

Verdauung und Stoffwechsel

Wasser:

Funktionen, Bedeutung

Qualitätsbelastung durch Umwelteinflüsse

Energieumsatz, Wasserhaushalt

Genussmittel und Gewürze:

Arten, Zusammensetzung, ernährungsphysiologische Bedeutung

Behandlung von Lebensmitteln

Lebensmittelgesetz

Kostformen:

Kranken- und Diätkost; Bedeutung, Struktur der Grunddiät

Verschiedene Kostformen und Diäten (Schonkost, Ernährung des Diabetikers)

Prinzip, Anwendung und Indikation wichtiger Diätformen:

Leichte Vollkost, Reduktionskost

Diabetes mellitus

Hyperlipidämie

Hyperuricämie

Eiweiß-, kalium-, natriumdefinierte Diäten

Diät bei gastroenterologischen Erkrankungen

### 13. HAUSHALTSÖKONOMIE UND -ORGANISATION

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- fähig sein, den Haushalt am Einsatzort zu analysieren, um ihn unter Berücksichtigung der konkreten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen rationell zu organisieren und zeit- und kostensparend führen zu können;
- in der Lage sein, Informationen weiterzugeben;
- nach ernährungsphysiologischen Grundsätzen Speisen zubereiten können und über die wichtigsten Diätformen Bescheid wissen;
- noch vorhandene körperliche und/oder psychische Selbständigkeit bei der Haushaltsführung fördern und so weit als möglich erhalten (Hilfe zur Selbsthilfe);
- verstehen, wie die Umgebung die Bedürfnisse des alten Menschen und die Hilfemaßnahmen beeinflusst.

**Lehrstoff:** (siehe auch Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege)

Wirtschaftliche Entscheidungen im Haushalt alter und behinderter Menschen  
Management

Haushaltsorganisation unter persönlichen, finanziellen, räumlichen und arbeitsbedingten Gesichtspunkten

Ergonomie, rationelle Arbeitstechniken

Umweltbewusste Haushaltsführung, Erhalten der Patientenselbständigkeit bei der Haushaltsführung

Hygiene im Haushalt

Unfallverhütung (intern und extern)

Zubereitung und Zusammenstellung von Speisen entsprechend den individuellen Bedürfnissen

Pflege und Instandhaltung von Bekleidung, Wäsche und Wohnräumen

Sachgemäße Handhabung für die im Haushalt benötigten Arbeitsbehelfe und Gegenstände

Methodisch-praktische Überlegungen zur Vermittlung haushaltlicher Grundkenntnisse

### 14. ANIMATION, GESUNDHEITSGYMNASTIK, REHABILITATION UND LEIBESÜBUNGEN

*Grundzüge der Rehabilitation und Mobilisation*

*Animation und Motivation zur Freizeitgestaltung*

Teilbereich: ANIMATION, GESUNDHEITSGYMNASTIK UND REHABILITATION

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die therapeutische Bedeutung der Gymnastik erkennen und entsprechende Übungsprogramme vermitteln können;



- Bedürfnisse und Fertigkeiten schöpferischen Ausdrucks erleben und vielfältige Gestaltungsmittel kennen lernen;
- theoretische Grundlagen der Rehabilitation, Ergotherapie, physikalischen Therapie und anderer Therapieformen als Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit Therapeuten kennen;
- erworbene Fertigkeiten auf den jeweiligen Lebens- und Arbeitsbereich anwenden können;
- einseitige Beanspruchungen und ungesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgleichen können;
- lernen, seine Fähigkeiten und Begabungen motivierend für andere Menschen einzusetzen und zu deren Sinnfindung, Freude und Gesundheit beitragen können.

**Lehrstoff:** (siehe auch Gesundheits- und Krankenpflege)

Haltungs- und bewegungsformende Übungen, Rückenschule

Übungen zur Vermeidung von Fehlhaltungen und zur Mobilisation

Lagerungs- und Hebetekniken

Transfer- und Hilfsmiteleinsetz

Einführung in die Rehabilitation

Beschäftigung im Sinn der Rehabilitation:

- Anleiten zur Werksarbeit aus verschiedenen Materialien
- kreative Tätigkeiten zur Bearbeitung von Problemen (Rollenspiele, Malen)

Erarbeitung von Kurzprogrammen für die Altengymnastik

Erlernen und Anleiten von Tänzen, speziell für Senioren

Gestalten von Festen und Feiern

**Teilbereich: LEIBESÜBUNGEN**

Siehe BGBl. Nr. 37/1989.

## **15. KOMMUNIKATIONSTRAINING UND KONFLIKTBEWÄLTIGUNG**

*Kommunikation und Konfliktbewältigung*

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- Kommunikation, Gesprächsführung und Konfliktlösung als zwischenmenschliches Geschehen und Basis einer ganzheitlichen Arbeit mit alten Menschen erkennen und anwenden können;
- Krisen (wie zB Suizidgefahr) erkennen und intervenieren können.

**Lehrstoff:** (siehe auch Supervision; Gesundheits- und Krankenpflege)

Grundlagen der Kommunikation und der Gesprächsführung

Gesprächsführung mit Klienten und ihren Angehörigen

Kommunikationsstrukturen in Organisationen und Systemen

Konflikte und ihre Bewältigung

Umgang mit Spannungen und Aggressionen in der Gruppe

Krise und Krisenintervention

Suizidgefährdung in Krisen

Spezielle Kommunikation mit Menschen mit verschiedenen Krankheitsbildern

### **ERWEITERUNGSBEREICH**

Im Erweiterungsbereich können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Sofern in der Bildungs- und Lehraufgabe oder im Lehrstoff Zusätze festgelegt werden, sind diese mit den entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Pflichtgegenstandes sorgfältig abzustimmen. Es ist darauf zu achten, dass im Lehrstoff der einzelnen Klassen auch im Hinblick auf die übrigen Pflichtgegenstände keine Überschneidungen auftreten.

Ein Pflichtgegenstand mit erhöhtem Stundenausmaß ist als Einheit auch im Sinne der Leistungsfeststellung und -beurteilung anzusehen.

## PFLICHTGEGENSTÄNDE MIT ERHÖHTEM STUNDENAUSMASS

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll im jeweiligen Pflichtgegenstand vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

## SEMINARE

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- im Kernbereich erworbene Haltungen, Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern, vertiefen und sichern;
- über zusätzliche berufsrelevante Fähigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen verfügen können.

### **Lehrstoff:**

Inhalte, die nicht durch eine Ergänzung oder Vertiefung bereits im Lehrplan enthaltener Pflichtgegenstände vermittelt werden können.

### **Fremdsprachenseminar:**

Eine weitere lebende Fremdsprache. Lehrstoffverteilung sinngemäß wie im Fremdsprachenunterricht des Kernbereichs

### **Allgemein bildendes Seminar:**

Inhalte, die die Allgemeinbildung erweitern, wobei nach Möglichkeit berufsrelevante Aspekte einzubeziehen sind.

### **Fachtheoretisches Seminar:**

Inhalte, die die berufsbezogene Bildung im Theoriebereich erweitern; auf die Anwendungsorientiertheit ist besonders Bedacht zu nehmen.

### **Praktikumsseminar:**

Fachpraktische Inhalte in Verbindung mit fachtheoretischen Grundlagen, die in einem deutlich erkennbaren Ausmaß integriert zu vermitteln sind.

## B. Verbindliche Übungen

### LEBENS-, STERBE- UND TRAUERBEGLEITUNG

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- sich mit Tod und schwerer Krankheit auf gesellschaftlicher, institutioneller und persönlicher Ebene auseinander setzen und die eigene Einstellung zu Leben und Lebenssinn reflektieren;
- den Prozess und die Phasen des Sterbens kennen und erkennen können;
- verschiedene Reaktionsmöglichkeiten Sterbender und ihrer Angehörigen kennen;
- sich mit den psychischen Belastungen auseinander setzen;
- die Grenzen der eigenen Belastbarkeit erkennen;
- zum Respekt vor der religiösen Überzeugung des Sterbenden und zur angemessenen Hilfestellung in seinen spirituellen Bedürfnissen hingeführt werden;
- zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung von Schwer- und Todkranken beitragen können.

#### **Lehrstoff:**

Leben – Sterben

Verarbeitungsprozess („Reifeprozess“)

Wahrheit und Wahrhaftigkeit

Kommunikation mit schwerkranken Menschen

Trauerprozess

Sterbehilfe, Euthanasie

Psychohygiene des Begleiters

**SUPERVISION**

**Ziele und Lernaktivitäten**

**Wissensziele**

- Aufgaben und Bedeutung der Supervision als aktives Element der Psychohygiene kennen lernen und als wesentlichen Bestandteil der Arbeit in Sozial- und Gesundheitsberufen erkennen und nutzen lernen;
- Aufgaben und Bedeutung der Supervision in der Berufstätigkeit reflektieren können.

**Methoden (siehe auch Lernaktivitäten, Lerntraining und Konfliktbewältigung)**

- Supervision als ein Instrument zur Ergründung von Gegenstandsmaßnahmen bei Stress und drohender Abstumpfung

**Methodenkompetenz**

**Fähigkeiten systemischer Supervision**

**Fähigkeiten systemischer Gruppen- und Teamsupervision**

**Skills der Einzel- und Gruppensupervision**

**Erkenntnis der Zusammenhänge von Supervision und anderen Strategien**

**Erkenntnis der Zusammenhänge von Supervision und anderen Strategien**

**Beobachtungsformen**

**C. Pflichtpraktika**

**Arbeitsfelder und -bereiche**

**Arbeitsfelder**

- in der Berufstätigkeit tätig sein mit folgenden:
- in der Berufstätigkeit tätig sein im Bereich der Altdienste und Pflegehilfe kennen lernen;
- in der Berufstätigkeit tätig sein in der Planung, koordinieren und durchführen können;
- in der Berufstätigkeit tätig sein in der Betreuung von kranke und behinderte Menschen zum selbständigen Handeln befähigen, unterstützen und fördern;
- in der Berufstätigkeit tätig sein in der Arbeit an Praktikumsstellen zu einer kritischen Reflexion seines eigenen Einsatzes und der eigenen Arbeitsergebnisse die richtigen Schlussfolgerungen ziehen können.

**Arbeitsfelder**

**Arbeitsfelder und -bereiche in folgenden Bereichen abzuhalten:**

1. in Fachabteilungen von Krankenhäusern (Akutpflege im operativen und konservativen Fachbereich);
2. in Einrichtungen, die eine stationäre Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen;
3. in Einrichtungen, die ambulante Krankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten;
4. in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Die Mindeststundenzahl der praktischen Ausbildung inklusive angeleitetes Praktikum ist auf die entsprechende Anzahl der in den Arbeitsfeldern abzuhalten.

**Arbeitsfelder, -bereiche und unverbindliche Übungen**

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

**Arbeitsfelder und -bereiche**

Die Arbeitsfelder und -bereiche sollen so ausgewählt werden, dass die Lernenden relevante Kenntnisse bzw. Fertigkeiten verfügen können.

**D. Förderunterricht**

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

**Arbeitsfelder und -bereiche**

Der vorübergehende von einem Leistungsabfall betroffene, grundsätzlich geeignete und leistungsstarke Schüler soll jene Lerninhalte und Fertigkeiten aufweisen, die ihm die Erfüllung der Bildungs- und Lerninhalte des betreffenden Lerngegenstandes ermöglichen.

**Arbeitsfelder**

Die Arbeitsfelder entsprechen den Arbeitsfeldern des Lerngegenstandes.

## **45. Fachschule für Familienhilfe und Pflegehilfe; Organisationsstatut**

(Erlass des BMUK GZ 21 635/1-III/A/4/2000 vom 3. Februar 2000)

1. Unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung wird vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nachstehendes Organisationsstatut einschließlich Lehrplan für die Fachschule für Familienhilfe und Pflegehilfe erlassen.

2. Schulerhalter, die ihre im Sinne des § 7 des Privatschulgesetzes angezeigte Schule nach dem vorliegenden Organisationsstatuten zu führen beabsichtigen, bedürfen keiner Einzelgenehmigung des Organisationsstatuts mehr. Sie haben jedoch die Anwendung dieses Organisationsstatuts dem Landesschulrat (dem Stadtschulrat für Wien) mitzuteilen.

### **FACHSCHULE FÜR FAMILIENHILFE UND PFLEGEHILFE**

#### **Organisationsstatut**

##### **§ 1. Aufgabe:**

(1) Die FACHSCHULE FÜR FAMILIENHILFE und PFLEGEHILFE (im Folgenden FF genannt) hat die Aufgabe, jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die für die unmittelbare berufsmäßige Ausübung der Hilfeleistung in Fällen von Notsituationen in Familien erforderlich sind. Die Berufsausbildung hat insbesondere zur Erfüllung jener Aufgaben zu befähigen, die für eine Vertretung und/oder Unterstützung notwendig sind.

(2) Als integrierter Bestandteil der Ausbildung sollen eine ethisch fundierte menschliche und soziale Kompetenz und fachliches Können für verantwortungsbewusstes Verhalten und Handeln gewährleistet sein.

(3) Die FF kann – nach Genehmigung gemäß § 92 Abs. 2 Punkt 3 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung – auch die Pflegehelferqualifikation vermitteln.

##### **§ 2. Aufbau:**

(1) Die FF kann als Vollform und in einer Form für Berufstätige geführt werden. Die lehrplanmäßige Stundenanzahl ist hierbei von 5 bis 6 Semester aufzuteilen.

(2) Ein wesentlicher Aspekt aller Ausbildungsformen ist die sorgfältige Einbeziehung der theoriebegleitenden Praxis, die in erheblichem Maß die Berufskompetenz fördert. Eine optimale Auswertung und Reflexion der konkreten Erfahrung des Praktikums ist durch weitgehende Parallelisierung von Theorie und Praxis anzustreben, damit vielseitige Verbindungen zwischen Lernstoff und Alltag hergestellt werden. Im Vordergrund hat stets das ganzheitliche Lernen zu stehen, das immer eigenes Verhalten und eigene Einstellung einbezieht.

##### **§ 3. Aufnahmevoraussetzungen und Befreiungen:**

(1) Für die Vollform:

- vollendetes 17. Lebensjahr,
- erfolgreicher Abschluss der allgemeinen Schulpflicht,
- hauswirtschaftliche Praxis oder einschlägige Ausbildung,
- positives Ergebnis eines Aufnahmeverfahrens.

(2) Für die Berufstätigenform:

- vollendetes 27. Lebensjahr,
- erfolgreicher Abschluss der allgemeinen Schulpflicht,
- hauswirtschaftliche Erfahrung,
- positives Ergebnis eines Aufnahmeverfahrens.

(3) Die Schulleitung kann Ausbildungsteilnehmer<sup>1</sup> von der Teilnahme einzelner Pflichtgegenstände und Praktika befreien, wenn sie diese bereits in einer vorhergehenden Ausbildung absolviert haben oder ein entsprechender Nachweis über erworbene Fähigkeiten erbracht wird.

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnung gelten im vorliegenden Lehrplan sowohl in ihrer weiblichen Form als auch in ihrer männlichen Form.

**§ 4. Lehrplan:**

(1) Der in der Anlage beigelegte Lehrplan enthält das Allgemeine Bildungsziel, die Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände, didaktische Grundsätze sowie das Stundenausmaß. Der Lehrplan ist Bestandteil des Statutes.

(2) Praktika können auch in der schulfreien Zeit absolviert werden.

**§ 5. Leiter und Lehrer:**

(1) Für die Bestellung des Leiters und der Lehrer gelten die Bestimmungen des § 5 des Privatschulgesetzes.

(2) Darüber hinaus können für die fachspezifischen Unterrichtsgegenstände auch Personen als Lehrer bestellt werden, die die Lehrbefähigung für eine verwandte Schulart erbringen oder die eine entsprechende Ausbildung bzw. Erfahrung für das jeweilige Fachgebiet nachweisen. Auf Erfordernisse der Pflegehilfe – AV ist Bedacht zu nehmen.

**§ 6. Klassenschülerzahl und Teilungsziffern:**

(1) Die Anzahl der Ausbildungsteilnehmer einer Klasse soll maximal 26 betragen.

(2) In den Gegenständen Kinder- und Säuglingspflege; Gesundheits- und Krankenpflege; Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege; Haushaltsökonomie und -organisation; Textilverarbeitung und Werken; Animation, Gesundheitsgymnastik, Rehabilitation und Leibesübungen; Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung, Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung; Supervision sowie in der Praktikumsbegleitung; bei einschlägigen Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist eine maximale Gruppengröße von 15 Personen vorzusehen.

**§ 7. Unterrichtszeit:**

(1) Das Schuljahr beginnt frühestens zum Zeitpunkt des Beginns des Schuljahres laut Schulzeitgesetz und spätestens am ersten Montag im Oktober. Der Beginn des Unterrichtsjahres ist der Schulbehörde erster Instanz rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Die Aufteilung der Gesamtstundenzahl auf einzelne Schuljahre bzw. Semester hat die Schulleitung nach Maßgabe der Erfordernisse der Praktika vorzunehmen und ist der Schulbehörde erster Instanz bekannt zu geben. Der Unterricht kann auch in Blockform, Wochenendveranstaltungen, Exkursionen, Abendveranstaltungen sowie in beschränktem Ausmaß auch im Fernunterricht erfolgen.

**§ 8. Schulrechtliche Bestimmungen:**

(1) Sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, gilt die für berufsbildende Schulen bestehende Rechtslage.

(2) Die SchulveranstaltungenVO gilt nur für die Vollform der FF.

(3) Bei der Berufstätigenform entfällt die Schulnachricht.

(4) Beiliegender Lehrplan ist Bestandteil dieses Organisationsstatuts.

(5) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde erlassen.

(6) Private Fachschulen für Familienhilfe und Pflegehilfe sind nach diesem generell erlassenen Organisationsstatut samt Lehrplan zu führen und bedürfen keiner Einzelgenehmigung.

**LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR FAMILIENHILFE UND PFLEGEHILFE**

**I. Studentafel**

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Gesamtstundenausmaß	
	Fachschule 3 Klassen	Fachschule für Berufstätige 5-6 Semester
<b>KERNBEREICH</b>		
1. Religion.....	80	40
2. Deutsch.....	80	-

A. Pflichtgegenstände	Gesamtstundenausmaß	
	Fachschule 3 Klassen	Fachschule für Berufstätige 5-6 Semester
3. Lebende Fremdsprache <sup>1, 2</sup> .....	80	-
4. Geschichte und Geographie .....	40	-
5. Berufskunde und Berufsethik .....	120	80
6. Politische Bildung und Recht .....	40	40
7. Sozialarbeit, Teamarbeit und Organisation sowie Soziologie .....	80	80
8. Pädagogik .....	80	80
9. Psychologie, Psychiatrie und Gerontologie .....	80	80
10. Wirtschaftliches Rechnen .....	40	-
11. Gesundheits-, Krankheitslehre und Hygiene .....	200	200
12. Kinder- und Säuglingspflege .....	40	40
13. Gesundheits- und Krankenpflege .....	160	160
14. Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege .....	120	120
15. Behindertenarbeit .....	80	40
16. Ernährung und Diät .....	40	40
17. Haushaltsökonomie und -organisation .....	240	40
18. Textilverarbeitung und Werken .....	80	-
19. Animation, Gesundheitsgymnastik, Rehabilitation und Leibesübungen .....	120	80
20. Singen und Festgestaltung .....	40	-
21. Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung .....	120	120
<b>ERWEITERUNGSBEREICH</b> .....	0 <sup>3</sup>	80 <sup>3</sup>
a) Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß		
b) Seminare:		
Fremdsprachenseminar <sup>1</sup>		
Allgemein bildendes Seminar		
Fachtheoretisches Seminar		
Praktikumseminar		
<b>B. Verbindliche Übungen</b>		
Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung .....	40	40
Supervision .....	40	40
	2 040	1 400 <sup>4</sup>
<b>C. Pflichtpraktika</b> .....	1 700	1 200
Gesamtstundenzahl (A + B + C) .....	3 740	2 600 <sup>4</sup>
<b>D. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen<sup>2</sup></b>		
<b>E. Förderunterricht<sup>2</sup></b>		

<sup>1</sup> In Amtsschriften ist in Klammer die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.

<sup>2</sup> Festlegung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

<sup>3</sup> Erweiterbar nach Maßgabe der landesgesetzlichen Erfordernisse und der verfügbaren Werteinheiten.

<sup>4</sup> Entsprechend der Erweiterung nach Fußnote 3 abzuändern.

## II. Allgemeines Bildungsziel

Die Fachschule für Familienhilfe und Pflegehilfe hat im Sinne der §§ 52 und 63 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, in einem zweieinhalbjährigen bzw. dreijährigen (Berufstätigenform: fünf- oder sechssemestrigen) Ausbildungsgang neben der Erweiterung der Allgemeinbildung die für die unmittelbare berufsmäßige Ausübung der Familienhilfe sowie der Pflegehilfe (im

Sinne entsprechender bundes- und landesgesetzlicher Regelungen) erforderlichen Fachkenntnisse zu vermitteln und in die praktische Berufstätigkeit einzuführen.

Durch den Unterricht und durch begleitende Praktika sollen die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, um Familien in Notsituationen, aber auch alten und behinderten Menschen, deren Hauptbezugsperson vorübergehend ausfällt, für eine begrenzte Zeit wirksam und umfassend zu ermöglichen, den Alltag zu bewältigen.

### III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Studentafel, im Erweiterungsbereich, im Bereich der unverbindlichen Unterrichtsangebote (Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) und des Förderunterrichtes sowie im Bereich der Lern- und Unterrichtsorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen des Schülers, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, sozialen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen hat die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Klassen bzw. Semester sowie die Festlegung der Ausbildungsdauer von fünf oder sechs Semestern an der Fachschule für Berufstätige zu erfolgen. Soweit diese Festlegungen nicht im Rahmen der Schulautonomie getroffen werden, haben sie durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Im Erweiterungsbereich können Pflichtgegenstände/verbindliche Übungen vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Folgende Varianten können vorgesehen werden:

1. die Erhöhung des Stundenausmaßes von Pflichtgegenständen/verbindlichen Übungen und/oder
2. Seminare.

Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können in folgenden Formen geführt werden:

1. durch Erhöhung der Wochenstundenanzahl in jenen Klassen bzw. Semestern, in denen der Pflichtgegenstand geführt wird und/oder
2. durch Fortführung des Pflichtgegenstandes in Klassen bzw. Semestern, in denen der Pflichtgegenstand nicht mehr geführt wird.

Für Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoffumschreibungen und didaktische Grundsätze festgelegt werden. Bei Erhöhung des Stundenausmaßes laut Z 2 sind solche zusätzliche Angaben in jedem Fall erforderlich.

Die Seminare dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen. Die Auswahl der an der Schule (den einzelnen Klassen bzw. Semestern) zu führenden Seminare sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, ihres Inhaltes und ihres Stundenausmaßes hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen.

Die Festlegung, welche lebende Fremdsprache geführt wird, hat schulautonom zu erfolgen. Erlässt der Schulgemeinschaftsausschuss keine Lehrplanbestimmungen hinsichtlich der lebenden Fremdsprache, hat die Festlegung durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Soweit der Schulgemeinschaftsausschuss keine Lehrplanbestimmungen für den Erweiterungsbereich erlässt, hat die Festlegung dieses Bereichs durch die Schulbehörde erster Instanz zu erfolgen.

Es können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie Förderunterricht festgelegt werden. Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und unverbindliche Übungen geschaffen werden, sind dafür zusätzliche Lehrplanbestimmungen (Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoff) zu erlassen. Solche Freigegegenstände oder unverbindliche Übungen sind entsprechend ihrem Lehrstoffinhalt einem in der Studentafel genannten Unterrichtsgegenstand zuzuordnen, wobei der Gegenstandsbezeichnung ein den konkreten Inhalt bezeichnender Zusatz angefügt werden kann.

An der Fachschule für Berufstätige kann durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festgelegt werden, dass die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt. In diesem Fall ist das Ausmaß des Fernunterrichtes entsprechend den regionalen Gegebenheiten und fachlichen Erfordernissen festzulegen; dabei soll die Anzahl der Unterrichtseinheiten der Individualphase jene der Sozialphase nicht übertreffen.

Die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes ist in einer Sozial- und in einer Individualphase so durchzuführen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden können. Die Individualphase hat grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststudiums zu dienen, wobei die Schüler fachlich und andragogisch zu betreuen sind. In hierfür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen.

Bei der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen sind das zur Verfügung stehende Kontingent an Lehrerwochenstunden sowie die Möglichkeiten der personellen, räumlichen und ausstattungs-mäßigen Gegebenheiten an der Schule zu beachten.

#### IV. Allgemeine didaktische Grundsätze

Das Schwergewicht liegt einerseits auf der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten und auf der Auseinandersetzung mit der entsprechenden Fachliteratur, andererseits auf dem exemplarischen Lernen anhand konkreter Beispiele aus den Erfahrungen der Teilnehmer im praktischen Arbeitsfeld.

Verschiedene Unterrichtsmedien kommen dabei zur Anwendung. So weit wie möglich ist der Unterricht fächerübergreifend zu gestalten.

Der Schüler soll zu eigenständigem Erarbeiten von Lehrinhalten und zum Austausch praktischer Erfahrungen angeleitet werden.

Wichtige Kriterien bei der Vermittlung des Lehrstoffes sind:

- die Schulung der Beobachtungsfähigkeit und Sensibilität des Schülers für sein eigenes sowie für das Verhalten anderer Menschen;
- die Orientierung der Lehrinhalte am Wohl des ganzen Menschen unter Berücksichtigung seines individuellen Lebenszusammenhanges;
- das Erlernen von Kooperation und interdisziplinärer Zusammenarbeit zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Mitverantwortung;
- die Motivation des Schülers zu einer bewussten Lebensgestaltung im Sinne sozialer Verantwortlichkeit.

Eine Gewichtung des Lehrstoffes nach besonderen Schwerpunkten kann je nach dem gesellschaftlich relevanten oder regionalen Bedarf vorgenommen werden (zB für extra- oder intramurale Pflege oder Pflege geistig behinderter Menschen).

#### V. Lehrpläne für den Religionsunterricht

##### a) Katholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 157/1987.

##### b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991.

##### c) Altkatholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 279/1965.

##### d) Islamischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983.

##### e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

##### f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 269/1986.

##### g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988.

##### h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988.

##### i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991.

##### j) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992.



**VI. Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände****A. Pflichtgegenstände****KERNBEREICH****2. DEUTSCH****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- am kulturellen und öffentlichen Leben teilhaben und es mitgestalten können;
- mündliche und schriftliche Kommunikationssituationen im persönlichen und beruflichen Bereich bewältigen können;
- sich insbesondere unmittelbar, klar und unmissverständlich artikulieren und schriftliche Äußerungen erfassen, verarbeiten und folgerichtig wiedergeben können;
- zu sprachlicher Kreativität unter Berücksichtigung der Sprech- und Schreibrichtigkeit gelangen;
- Hilfsmittel für die Aussprache, die Rechtschreibung, die Grammatik und den Ausdruck im Deutschen handhaben können;
- Informationen aus allgemeinen, kulturellen und fachspezifischen Nachschlagewerken erschließen können;
- Medien als Bildungs-, Unterhaltungs- und Informationsmöglichkeiten verstehen;
- Medien als Möglichkeit sehen, Menschen etwas erklären zu können.

**Lehrstoff:**

Normative Sprachrichtigkeit:

- Anwendung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsregeln
- Schreibung und Bedeutung häufiger Fremdwörter und fachsprachlicher Ausdrücke
- Grammatische Grundstrukturen (Wörter, Satzglieder, Sätze)

Mündliche Kommunikation:

- Darstellung von Sachverhalten (Erlebtem, Gehörtem, Gesehenem, Gelesenem) in Standardsprache
- Weitergabe relevanter Beobachtungen im sozial-medizinischen Dienst an Mitarbeiter, Vorgesetzte und berufsfremde Personen
- Referat, Diskussion
- Lesen und Vortragen von Texten

Schriftliche Kommunikation:

- Formen des Erzählens
- Praxisnahe Textformen (Bericht, Protokoll; Analysieren, Argumentieren, Appellieren, Kommentieren)
- Freies Mitschreiben
- Schriftstücke aus dem berufsspezifischen Amtsverkehr, Bewerbungsschreiben
- Schriftliche Weitergabe von Beobachtungen im sozial-medizinischen Dienst an Mitarbeiter, Vorgesetzte und berufsfremde Personen

Kreatives Schreiben

Erarbeiten einer kleinen Auswahl von Lesestoff aus Literatur, Zeitschriften usw., die für die Klienten der Familienhilfe geeignet ist. Technik des Vorlesens

Literarische Texte und kulturelle Bezüge:

- Behandlung von Themenkreisen (Motive, Themen, formale Aspekte von Texten)

Medien:

- Massenmedien (Arten und Funktionen der Printmedien und audiovisuellen Medien)
- Werbung und Konsumverhalten
- Gestalten von und mit Medien (zB Erstellung von Videoclips; Herstellung einer Zeitung; Nachrichtensendung)
- Informationsquellen (Werke, Institutionen; Bibliotheksbenutzung)

1 Schularbeit pro Semester

**3. LEBENDE FREMDSPRACHE****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die Fertigkeiten des Hörverstehens, des Sprechens, des Lesens und des Schreibens im Kommunikationsprozess in der Fremdsprache situationsgerecht einsetzen können;

- einfache in der Berufspraxis übliche Kommunikationsformen mündlich und schriftlich abwickeln können;
- an berufsspezifischen Aktivitäten in der Fremdsprache teilnehmen können;
- von Gesprächspartnern häufig gestellte Fragen über österreichische Verhältnisse in der Fremdsprache beantworten können;
- zur Selbsttätigkeit und Eigeninitiative im Erwerb von sprachlichen Fertigkeiten und Sachkompetenz fähig sein;
- zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit bereit sein.

**Lehrstoff:**

Themen aus dem persönlichen und sozialen Umfeld des Schülers

Kulturelle und soziale Besonderheiten des Landes/der Länder der Zielsprache

Themen mit vorwiegendem Bezug auf Österreich

Aktuelle Themen

Bewerbungsschreiben

Situationen des täglichen Lebens

Standardsituationen der beruflichen Praxis

Standardformen der Korrespondenz

Fallbeispiele – Dienstleistungen

Sprachstrukturen:

Die für die kommunikative Kompetenz erforderlichen Strukturen

1 Schularbeit pro Semester

#### 4. GESCHICHTE UND GEOGRAPHIE

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- über im Alltag und im Beruf benötigtes historisches Wissen unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte verfügen und dieses für politisches und soziales Handeln nutzen können;
- Informationen, die für das Verständnis der gegenwärtigen Lage und der Wechselbeziehungen zwischen Politik, Wirtschaft und Kultur erforderlich sind, beschaffen und auswerten können;
- die Bewahrung des kulturellen Erbes bejahen;
- über topographische Kenntnisse sowie über regionale und globale Raumvorstellungen für Beruf und Alltag verfügen;
- bereit sein, an der Gestaltung und Erhaltung des Lebensraumes verantwortungsbewusst mitzuwirken.

**Lehrstoff:**

Bedeutende soziale, kulturelle, politische und ökonomische Faktoren für die Entwicklung der modernen Gesellschaft.

Österreich:

Erste Republik. Nationalsozialismus. Zweiter Weltkrieg. Österreich nach 1945, Staatsvertrag, Neutralität. Europäische Union. Alltags- und Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts

Welt im Umbruch:

Zusammenbruch der sozialistischen Staatengemeinschaft. Neonationalismus und multikulturelle Gesellschaft. Europäische Integration. Migrationsprobleme. Aktuelle zeitgeschichtliche Themen

Raum und Gesellschaft:

Demographische Strukturen und Prozesse, Sozialstrukturen, Mobilität, sozialer Wandel, städtische Siedlung und ländlicher Raum, Raumplanung

Österreich:

Naturpotenzial, Raum und Gesellschaft, Kultur, Wirtschaftsräume, Tourismus und Verkehr. Sozialstrukturen. Aktuelle Entwicklungen

#### 5. BERUFSKUNDE UND BERUFSETHIK

*Berufsethik und Berufskunde*

*Berufe und Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen*

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- seine Berufsauffassung klären und vertiefen;

- zur Entwicklung und Festigung des Selbstverständnisses seiner Arbeit und zur Abgrenzung gegenüber verwandten Berufen beitragen;
- aus dem geschichtlichen Werdegang von Gesundheits- und Sozialdiensten Grundlagen für heute erkennen;
- Möglichkeiten und Grenzen der professionellen Hilfe im Zusammenhang mit den bestehenden Berufsbildern kennen;
- zur Offenheit für Zusammenarbeit mit anderen Sozial- und Gesundheitsdiensten und zur Förderung des Helferwillens in der Gesellschaft beitragen;
- Vor- und Nachteile der gegenwärtigen Altersversorgung erkennen;
- erkennen, welche ethischen Prämissen und Implikationen seine Arbeit bedingen;
- diese benennen und aus ihren politischen, historischen, soziologischen, transkulturellen, philosophischen und religiösen Bezügen isolieren können, um sie dann wieder integrativ in sein persönliches Berufsfeld und seinen persönlichen Begleitungs- bzw. Pflegestil einzubauen;
- tolerantes, einführendes und akzeptierendes Verhalten üben;
- den eigenen Standpunkt argumentativ vertreten können.

**Lehrstoff:****Berufsbild:**

Geschichte der Sozial- und Pflegeberufe  
 Berufsmotivation – Idealvorstellungen – Klischees  
 Berufsbild und Kompetenzen der Familienhelferin, der Pflegehelferin und verwandter Berufe

**Institutionen/Organisation:**

Institutionen, Organisationen und Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens; transkulturelle Aspekte; internationale Entwicklungen sowie Einführung in die Betriebsführung  
 Pflegeorganisation unter besonderer Berücksichtigung dieser Berufsbilder

**Helfende Berufe:**

Voraussetzung, Chancen und Gefahren  
 Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Ressorts und Kompetenzen  
 Freiwilligenarbeit  
 Öffentlichkeitsarbeit

**Ethik:**

Menschenbild und Lebensgestaltung  
 Der Mensch als biologisches, psychologisches, soziologisches und spirituelles Wesen mit seinen spezifischen Bedürfnissen  
 Ethische Grundfragen und Werte, Wertebewusstsein und Werteorientierung  
 Wandel und Stetigkeit ethischer Werte im Ablauf der Geschichte  
 Ethische Urteilsfindung anhand konkreter Situationen aus dem Berufsfeld  
 Verantwortung gegenüber den Klienten, Mitarbeitern, sich selbst sowie gegenüber der Gesellschaft

**6. POLITISCHE BILDUNG UND RECHT***Berufsspezifische Rechtsgrundlagen***Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die für das Verständnis des politischen und sozialen Lebens und die zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten erforderlichen Kenntnisse besitzen;
- aktuelle politische und soziale Situationen und Vorgänge analysieren und kritisch beurteilen können;
- Entwicklungstendenzen der heutigen Gesellschaft kennen;
- die Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung bejahen;
- andere Menschen und Kulturen achten und den Konfliktausgleich anstreben;
- zur Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben und zur Übernahme von politischer und sozialer Verantwortung bereit sein;
- um die Bedeutung Österreichs als Mitglied der EU und der Staatengemeinschaft wissen;
- die für sein Privat- und Berufsleben bedeutsamen Rechtsvorschriften kennen und um die Wege der Rechtsdurchsetzung Bescheid wissen.

**Lehrstoff:****Staat:**

Staatselemente, Aufgaben des Staates, Staats- und Regierungsformen

**Österreichische Bundesverfassung:**

Leitende Grundsätze. Gesetzgebung des Bundes und der Länder; Verwaltung

**Politische Willensbildung:**

Politische Parteien, Interessenvertretungen, Medien

**Rechtsstruktur:**

Arten des Rechts, Auslegung, Zugang zum Recht

Gerichtsbarkeit (Instanzen, Gerichtsverfahren)

Kontrolle der Staatsgewalt (Höchstgerichte, Volksanwaltschaft, Rechnungshof)

Pflichten und Rechte, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben (Tätigkeitsmerkmale, Kompetenzen, finanzielle Abgeltung)

**Privatrecht:**

Personen-, Familien- und Erbrecht; Haftungsrecht, Sachwalter

**Arbeits- und Sozialrecht:**

Individuelles und kollektives Arbeitsrecht; Sozialversicherung, Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetz; Arbeitnehmerschutz, gesetzliche Regelungen für Behinderte

Pflegegeldgesetz

**Sanitätsrecht:**

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Krankenanstaltsgesetz, Patientenrechte, Gesundheitsvorsorgerecht, Leichen- und Bestattungsgesetz

Landeshygienegesetz(e), Meldepflicht

Suchtmittelgesetz, Arzneimittel-, Apotheken-, Giftwesen

Relevante Bestimmungen des Strafrechts

**7. SOZIALARBEIT, TEAMARBEIT UND ORGANISATION SOWIE SOZIOLOGIE****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- Verständnis für die Fragen und Anliegen der Sozialarbeit entwickeln und praktische Methoden der Sozialarbeit kennen;
- berufsrelevante Methoden zur Problemerkennung, Problemanalyse und zu Problemlösungen im Bereich der Familien-, Alten- und Pflegehilfe kennen lernen;
- einen Überblick über die in sozial-medizinischen Einrichtungen praktizierten Methoden der Sozialarbeit erhalten, im Bereich seiner künftigen Berufssituation im extra- und intramuralen Bereich sein Wissen und Können so einsetzen, dass die gesetzten Hilfsmaßnahmen die betreuten Personen oder Personengruppen immer wieder auch zur Selbsthilfe motivieren und befähigen und nicht in die Betreuungsabhängigkeit hineinführen;
- zu kritischer Beurteilung des eigenen Sozialverhaltens finden und kooperative Verhaltensweisen einüben, um partnerschaftliches Arbeiten und Austauschen von Erfahrungen im Sinne der interdisziplinären Teamarbeit zu ermöglichen;
- Grundwissen und Verständnis für Organisationen, deren Entwicklung und Zielsetzung erwerben und die wesentlichsten Grundbegriffe von Management, Planung, Kooperation und Teamarbeit kennen;
- zu einer effizienten Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitseinteilung und des Arbeitsablaufs fähig sein;
- verstehen, wie soziokulturelle Faktoren die Bedürfnisse der alten Menschen und die adäquate Hilfe beeinflussen.

**Lehrstoff:**

Hilfeleistung in Krisensituationen persönlicher und institutioneller Art

Leistungskatalog professioneller Sozialdienste in der Familien-, Alten- und Behindertenhilfe

Die Helferbeziehung (Möglichkeiten, Chancen, Gefahren, Grenzen)

Arbeitsplatz, -einteilung und -ablauf

Teamdynamik und Teamentwicklung

Grundlagen der Organisations- und Systemdynamik

**Sozialarbeit:**

Prinzipien, Methoden, Zielsetzungen. Einzelfallhilfe, Casework, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Hilfe zur Selbsthilfe, Analyse und Dokumentation, soziale Planung

Soziales Handeln als Individuum, als Mitglied eines Teams, im Rahmen von Organisationen und Institutionen, als Beitrag zur gesellschaftlichen Mitgestaltung im Sinne der Anwaltschaft für alte und behinderte Menschen

**Organisationen:**

Strukturmerkmale von Organisationen; Normensysteme; Organisationsentwicklung; Veränderungsmöglichkeiten und Widerstände in Organisationen

Betriebsführung in sozialen und medizinisch-pflegerischen Institutionen

Modelle interdisziplinärer Zusammenarbeit im Sozial- und Pflegedienst

**8. PÄDAGOGIK****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die für die Familien- und Altenhilfe wesentlichen Inhalte der Pädagogik kennen.

**Lehrstoff:** (siehe auch Psychologie; Psychiatrie und Gerontologie)

Pädagogik:

Wesen und Ziel der Erziehung. Erziehung als Beziehungsgeschehen. Erziehungsstile, Erziehungsmittel, sozialpädagogische Institutionen

Heilpädagogik

Anlage, Umwelt und Krankheiten in ihrem Zusammenspiel bei der Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten und Verwahrlosung

Entwicklungspsychologie

Anlage-, Umwelt-, Reifungs- und Lernprozesse, seelische Besonderheiten in der Schwangerschaft, bei Wöchnerinnen

Lebensereignisse:

Lebensmitte, Ehe und Partnerschaft, Kinder- und Enkelbeziehungen, Einsamkeit und Alleinsein, Behinderungen, Pensionierung, Krankheit und Leiden, Krankenhaus

**9. PSYCHOLOGIE, PSYCHIATRIE UND GERONTOLOGIE**

*Einführung in die Psychologie, Soziologie und Sozialhygiene*

*Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie*

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- psychologische Denk- und Arbeitsweisen kennen und Verständnis für die psychologischen Aspekte menschlicher Entwicklungs- und Lernprozesse haben (mit besonderer Berücksichtigung des Erwachsenen und des alten Menschen);
- das Verhalten psychisch kranker Menschen, alter Menschen oder Menschen in Krisenzeiten des Lebens verstehen und richtig einschätzen können;
- zur Zusammenarbeit mit Psychologen und Therapeuten fähig und bereit sein;
- sich mit Fachliteratur auseinandersetzen können;
- in der Lage sein, die eigene Persönlichkeit bewusst auszuformen und Verständnis für den anderen Menschen, für seine Entwicklungsstufe, sein Verhalten in belastenden Situationen und sein menschliches Schicksal zu entwickeln.
- verstehen, wie psychische Faktoren die Bedürfnisse des alten Menschen und die Hilfemaßnahmen beeinflussen;
- mit psychosozialen und physischen Bedürfnissen älterer Menschen umgehen können.

**Lehrstoff:** (siehe auch Pädagogik)

Allgemeine Grundlagen der Psychologie und der Soziologie

Sozialhygiene

Entwicklungspsychologie

Lernpsychologie

Sozialpsychologie

Tiefenpsychologie

Psychosomatik

Lebensereignisse:

Die Lebensmitte, Ehe und Partnerschaft, Kinder- und Enkelbeziehungen, Krisen, Krisenintervention, Einsamkeit und Alleinsein, Behinderungen, Pensionierung, Krankheit und Leiden, Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim

Psychologie des kranken, behinderten bzw. alten Menschen:

Körperliche und seelische Veränderungen im Alter (Wahrnehmung, Gedächtnis, Leistungsveränderung, Krankheitsgewinn) sowie Auswirkungen auf das Selbstbild und das soziale Umfeld, Selbsthilfe, Betreuung von älteren Menschen und ihren Angehörigen, Psychohygiene des Alterns

Gerontopsychiatrie:

Ursache und Entstehung von Störungen, Krankheitsbilder, psychiatrische Auffälligkeiten und Behinderungen im höheren Lebensalter, Möglichkeiten psychiatrischer, psychosozialer und sozialer Hilfeleistung im ambulanten und stationären Bereich

Körperliche und psychische Erkrankungen alter Menschen

Krankheitsbilder im Alter

Neurologie:

Funktionsstörungen und Erkrankungen des Nervensystems und der Organe

Wechselseitige Beziehungen zwischen Krankheit und Umwelt

Psychohygiene des Alterns

## 10. WIRTSCHAFTLICHES RECHNEN

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die im Haushalt vorkommenden Berechnungen durchführen und die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Haushalts erledigen können.

### Lehrstoff:

Maß- und Gewichtssysteme:

Einheiten, Umrechnungen, Schätzungen, Anwendung in Schlussrechnungen, Preisermittlungen

Die wichtigsten Währungen und deren Umrechnungen

Prozentrechnung anhand einfacher Beispiele (zB Rabatt und Skonto)

Zinsrechnung

Zahlungsverkehr (Arten der Zahlung, Formulare)

Sparformen; Kredite

Wirtschaftliche Führung des Haushalts:

Wirtschaftsbuch, Haushaltsbudget (Berechnung des Haushaltseinkommens und Planung der Ausgaben)

Anschaffung und Verwendung von Konsumgütern

Verträge (zB Kaufvertrag, Werkvertrag, Versicherung)

1 Schularbeit pro Semester

## 11. GESUNDHEITS-, KRANKHEITSLEHRE UND HYGIENE

*Hygiene und Infektionslehre*

*Grundzüge der Somatologie und Pathologie*

*Grundzüge der Pharmakologie*

*Erste Hilfe*

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll

- grundlegende Kenntnisse über den Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers sowie seine normalen Veränderungen bis in das höhere Lebensalter unter Einbeziehung der medizinischen Terminologie erwerben;
- in die allgemeine und spezielle Krankheitslehre, die unmittelbar für den Tätigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Familienhelfer/Altenfachbetreuer/Pflegehelfer relevant ist, eingeführt werden;
- Informationen über einfache, diagnostische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren erhalten;
- über Grundzüge der Infektionslehre und Mikrobiologie Bescheid wissen;
- befähigt werden, angewandte Hygiene im intra- und extramuralen Bereich einschließlich Desinfektion und Sterilisation in der Praxis umzusetzen;
- praktisches und theoretisches Wissen im Bereich der ersten Hilfe haben und entsprechende lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen und einleiten können;
- Kenntnisse über die Verabreichung und Wirkung von Arzneimitteln erlangen.

### Lehrstoff:

Somatologie:

Bau und Funktion des menschlichen Körpers unter Einbeziehung der medizinischen Fachsprache

Präventivmedizin

**Krankheitslehre:**

Einführung in die allgemeine Krankheitslehre

Allgemeine Krankheitsursachen, Infektion, Immunität, Allergie, gutartiger und bösartiger Tumor, Krebserkrankung im Alter

Ursachen, Symptome, Ablauf und Therapie bei häufigen Erkrankungen des: Bewegungsapparates, Herz-Kreislaufsystems, Blut- und Abwehrsystems, Atmungssystem, Verdauungstraktes, Nervensystems und des Urogenitaltraktes

Einfache diagnostische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

**Hygiene:**

Grundlagen der Infektionslehre, Immunologie, Mikrobiologie, Behandlungsverfahren bei Infektionen, angewandte Hygiene im intra- und extramuralen Bereich, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren, Umgang mit Untersuchungsmaterial

**Erste Hilfe:**

Erste Hilfe, lebensrettende Sofortmaßnahmen, Thoraxschmerz, cerebrale Durchblutungsstörungen, Frakturen, Selbstschutz, Unfallverhütung, Katastrophen- und Zivilschutz, Brandschutz, Strahlenschutz und allgemeiner berufsspezifischer Strahlenschutz

**Arzneimittellehre:**

Darreichungsformen und Wirkungsweisen von Medikamenten, Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen bei der Verabreichung von Medikamenten, Verabreichung von subkutanen Injektionen

**12. KINDER- UND SÄUGLINGSPFLEGE****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die Geschlechtlichkeit des Menschen, die vor- und nachgeburtliche Entwicklung von Mutter und Kind – deren wachsende Beziehung zueinander sowie Familienplanung und Geburtenregelung verstehen;
- befähigt werden, die Pflege, Versorgung und Betreuung des gesunden Säuglings/Kindes bedürfnisorientiert durchführen zu können;
- über häufig auftretende Erkrankungen im Säuglings- und Kindesalter sowie über deren pflegerische Unterstützung Bescheid wissen.

**Lehrstoff:**

Schwangerschaft, Embryonalentwicklung, Geburt, Neugeburtsperiode, Wochenbett, Geburtenregelung, Bounding

Der gesunde Säugling – das gesunde Kind:

Körperliche und geistige Entwicklung in den ersten zwei Lebensjahren. Säuglingsausstattung. Säuglingspflege. Säuglingshygiene. Künstliche und natürliche Ernährung. Kostplan im ersten Lebensjahr. Beobachtung auf Veränderungen von: Schlaf-Wachrhythmus, Nahrungsaufnahme, Haut/Hautanhangsbilde, Ausscheidungen, Atmung, Körpertemperatur, Befindlichkeit/ Schmerzäußerung

Entwicklung des Kleinkindes:

Kinderernährung

Gesundheitserziehung, Gesundheitsbildung

Kindersicherheit

Notfälle im Kindesalter – Erste-Hilfe-Maßnahmen (Sturz, Bienenstich ...)

Häufige Erkrankungen im Säuglings- und Kindesalter:

Das Frühgeborene und seine spezielle Pflege im Krankenhaus

Ursachen, Symptome, Therapie und pflegerische Unterstützung bei: Ernährungsstörungen, Infektionen des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches, orthopädische Erkrankungen im ersten Lebensjahr (zB Hüftgelenksdysplasie). Kinderinfektionskrankheiten/Impfungen. Durchführung ärztlicher Verordnungen

**13. GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE****Gesundheits- und Krankenpflege****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- sich mit Definitionen von Gesundheit und Krankheit, dem gesunden und kranken Menschen sowie den Auswirkungen von Gesundheit und Krankheit auf die physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse des Menschen auseinander setzen und davon ein ganzheitliches Pflegeverständnis ableiten;
- befähigt werden, pflegerische Maßnahmen und therapeutische Verrichtungen laut Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe durchführen zu können;

- für die eigene und für die Gesundheit der von ihm betreuten Menschen Sorge tragen, indem er hygienische und gesundheitsfördernde Maßnahmen setzen kann;
- Pflege als prozesshaftes Geschehen verstehen, Beobachtungen und durchgeführte Maßnahmen dokumentieren können;
- die Pflege bei ausgewählten Krankheitsbildern exemplarisch darstellen können.

**Lehrstoff:** (siehe auch die Bereiche Animation; Kommunikation; Palliativpflege)

Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitsförderung

Krankheit, der kranke Mensch, Pflegemodelle, Pflegeprozess, Pflegesysteme, Pflegestandards, Pflegediagnose, Pflegedokumentation

Ganzheitliche Pflegemodelle sowie deren Anwendung in allen Altersstufen (unterstützen, begleiten, fördern, assistieren)

Beratung bei der Durchführung der Aktivitäten des täglichen Lebens (Berücksichtigung von physischen, psychischen, soziokulturellen, politökonomischen und umweltbedingten Einflussfaktoren sowie Individualität)

Themenbereiche:

- Sich bewegen
- Sich waschen und kleiden
- Atmen
- Essen und trinken
- Ausscheiden
- Regulieren der Körpertemperatur
- Ruhen und schlafen
- Für Sicherheit sorgen
- Sich als Mann und Frau fühlen

#### 14. ALTEN-, PALLIATIV- UND HAUSKRANKENPFLEGE

*Pflege von alten Menschen*

*Palliativpflege*

*Hauskrankenpflege*

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- durch die Wahrnehmung der Situation und die Umsetzung seiner Kenntnisse gezielte Maßnahmen setzen können, um Selbständigkeit und Menschenwürde im Alter fördern und unterstützen zu können;
- die Aufgaben der Pflege kranker, alter und behinderter Menschen im stationären und außerstationären Bereich kennen und seine Tätigkeitsbereiche in der interdisziplinären Zusammenarbeit abgrenzen können;
- pflegerische Grundbedürfnisse und Probleme, aber auch die Ressourcen insbesondere der alten Menschen erkennen und im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung entsprechende Hilfeleistungen organisieren oder selbst durchführen können;
- zum Respekt vor der religiösen Überzeugung des Sterbenden und zur angemessenen Hilfestellung in den physischen, emotionalen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen desselben hingeführt werden;
- zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung von Schwer- und Todkranken beitragen können;
- die spezielle Situation von Angehörigen wahrnehmen und sie in ihrem Umgang mit dem alten, kranken oder sterbenden Menschen unterstützen können.

**Lehrstoff:** (siehe auch Haushaltsökonomie und -organisation; Gesundheits- und Krankenpflege)

Der alte Mensch:

- Der alte Mensch gesund/krank zu Hause, in Krankenanstalten und in Betreuungseinrichtungen
- Hospitalismus, Beziehungsdreieck
- Motivation zur aktiven Lebensgestaltung
- Vorbereitung auf und Hilfestellungen bei Veränderungen des Lebensumfeldes
- Milieugestaltung in Heimen

Spezifische Bedürfnisse alter gesunder/kranker Menschen im Rahmen der Aktivitäten des täglichen Lebens zB sich beschäftigen, kommunizieren, Sinn finden ...

- Strukturierung der Zeit
- Verbindungen zur Gesundheits- und Krankenpflege herstellen

Modelle in der Betreuung und Pflege alter Menschen

- Reaktivierende Pflege (Biografiearbeit); Übergangspflege; Validation



- Wahrnehmungsförderung: basale Stimulation, Kinästhetik ...
- Spezifische pflegerische Maßnahmen:
- Geriatrische Pflege (demenzielle Erkrankungen ...)
  - Mobilität und Sicherheit, Kontinenz, Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; Sexualität im Alter
  - Kontinenztraining
- Palliativpflege: siehe auch Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung
- Leben und Sterben
  - Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminal kranken und sterbenden Menschen
  - Umgang mit Schmerzen. Dimensionen des Schmerzes

### **Hauskrankenpflege**

- Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung
- Haushaltsführung im Hinblick auf die Aufgaben der Pflegehilfe
- Pflegerische Maßnahmen, insbesondere Beschaffung und Einsatz von Materialien und Mitteln
- Adäquate Pflegemodelle für den extramuralen Bereich
- Pflegeorganisation zu Hause
- Finanzierung und wirtschaftliche Aspekte
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheits- und Sozialdiensten

## **15. BEHINDERTENARBEIT**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- zum Umgang mit behinderten Menschen und mit deren Familien fähig sein;
- die wichtigsten Behinderungsarten kennen und deren spezifische Problematik erfassen.

### **Lehrstoff:**

- Geistig- und Mehrfachbehinderung
- Körperbehinderungen
- Sinnesbehinderungen (Seh- und Gehörbehinderungen)
- Sprach- und Lernbehinderungen
- Psychische Behinderungen
- Verhaltensstörungen
- Förderung und Betreuung behinderter Menschen:
  - Frühförderung
  - Die wichtigsten Erziehungsziele und deren Planung für Menschen mit Behinderungen
  - Richtiges Handeln und Verhalten in Familienhilfe-Einsätzen
- Das behinderte Kind:
  - Auswirkungen auf Ehe, Familie, Gesellschaft; Integrationsprobleme
  - Wichtige heilpädagogische Institutionen und Einrichtungen für behinderte Menschen

## **16. ERNÄHRUNG UND DIÄT**

*Ernährung, Kranken- und Diätkost*

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die Bedeutung der Ernährung für die Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen kennen und erklären können;
- die Bestandteile der Nahrung, handelsübliche Lebensmittel, zeitgemäße Ernährungsformen sowie verbreitete Diätformen kennen und im Hinblick darauf Speisen zubereiten können;
- den ernährungsphysiologischen Wert von Lebensmitteln beurteilen können;
- über die Ernährungsformen für Gesunde und Kranke sowie über die prophylaktische und therapeutische Anwendung der wichtigsten Diätformen Bescheid wissen;
- sich als Konsument verantwortungsbewusst und umweltbewusst verhalten;
- über die Ernährungsformen für Neugeborene und Säuglinge Bescheid wissen.

### **Lehrstoff:**

Gesundheit und Ernährung.

Ernährungsverhalten. Ausreichende und richtige Zusammensetzung der Nahrung für den gesunden und den kranken Menschen.

Funktion und Bestandteile der Nahrung.

Nähr- und Wirkstoffe:

Aufbau, Arten, Vorkommen

Verdauung und Stoffwechsel

Wasser:

Funktionen, Bedeutung

Qualitätsbelastung durch Umwelteinflüsse

Energieumsatz, Wasserhaushalt

Genussmittel und Gewürze:

Arten, Zusammensetzung, ernährungsphysiologische Bedeutung

Behandlung von Lebensmitteln:

Veränderung des Wertes der Nahrung durch Technologie und küchentechnische Einflüsse

Lebensmitteltoxikologie

Konservierung

Lebensmittelgesetz

Kostformen:

Differenzierung nach Alter, Leistungsumsatz und spezieller Belastungssituation

Kranken- und Diätkost; Bedeutung, Struktur der Grunddiät

Verschiedene Kostformen und Diäten (Ernährung des Neugeborenen, Säuglingskost, Schonkost,

Ernährung des Diabetikers)

Prinzip, Anwendung und Indikation wichtiger Diätformen:

Leichte Vollkost, Reduktionskost

Diabetes mellitus

Hyperlipidämie

Hyperuricämie

Eiweiß-, kalium-, natriumdefinierte Diäten

Diät bei gastroenterologischen Erkrankungen

## 17. HAUSHALTSÖKONOMIE UND -ORGANISATION

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- fähig sein, den Haushalt am Einsatzort zu analysieren, um ihn unter Berücksichtigung der konkreten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen rationell zu organisieren und zeit- und kostensparend führen zu können;
- in der Lage sein, Informationen weiterzugeben und die Haushaltsmitglieder zu unterweisen, um deren Selbständigkeit zu fördern und zu erhalten;
- nach ernährungsphysiologischen Grundsätzen vollwertige Speisen und Menüs zubereiten können und über die wichtigsten Diätformen Bescheid wissen;
- noch vorhandene körperliche und/oder psychische Selbständigkeit bei der Haushaltsführung fördern und soweit als möglich erhalten (Hilfe zur Selbsthilfe).

**Lehrstoff:** (siehe auch Alten-, Palliativ- und Hauskrankenpflege)

Volkswirtschaftliche Bedeutung des privaten Haushaltes

Wirtschaftliche Entscheidungen im Haushalt

Haushaltstypen

Management

Haushaltsorganisation unter persönlichen, finanziellen, räumlichen und arbeitsbedingten Gesichtspunkten

Ergonomie, rationelle Arbeitstechniken

Umweltbewusste Haushaltsführung, Erhalten der Patientenselbständigkeit bei der Haushaltsführung

Hygiene im Haushalt

Unfallverhütung (intern und extern)

Zubereitung und Zusammenstellung von Speisen entsprechend den individuellen Bedürfnissen

Pflege und Instandhaltung von Bekleidung, Wäsche und Wohnräumen

Sachgemäße Handhabung für die im Haushalt benötigten Arbeitsbehelfe und Gegenstände

Methodisch-praktische Überlegungen zur Vermittlung haushaltlicher Grundkenntnisse

## 18. TEXTILVERARBEITUNG UND WERKEN

**Bildungs- und Lehraufgaben:**

Der Schüler soll

- unter Beachtung sparsamer Materialverwendung und zeitsparender exakter Arbeitsformen fach- bzw. funktionsgerecht nähen können;
- Freude an gestaltender Arbeit empfinden und Textilverarbeitung und Werken als eine Möglichkeit aktiver Freizeitgestaltung erleben.

**Lehrstoff:**

## Textilverarbeitung:

Abnehmen eines Schnittes vom Schnittmusterbogen. Ein Werkstück aus leicht zu verarbeitendem Material (muss beinhalten: Erlernen des Einnähens eines Reißverschlusses, weiters eine Saumverarbeitung und eine Schrägbandverarbeitung).

Ausbesserungs- und Änderungsarbeiten an Wäsche bzw. Kleidungsstücken

## Technische Übungen:

Hand- und Maschinstopfen, Fleckeinsetzen bzw. -aufsetzen

## Werken:

Herstellen eines einfachen Kinderspielzeuges und Zier- bzw. Gebrauchsgegenstände. Die Gebrauchsgegenstände sollen den Kriterien der aktiven kreativitätsfördernden Beschäftigung von Kindern, alten und behinderten Menschen entsprechen.

## 19. ANIMATION, GESUNDHEITSGYMNASTIK, REHABILITATION UND LEIBESÜBUNGEN

*Animation und Motivation zur Freizeitgestaltung*

*Grundzüge der Rehabilitation und Mobilisation*

Teilbereich: ANIMATION, GESUNDHEITSGYMNASTIK UND REHABILITATION:

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- die therapeutische Bedeutung der Gymnastik erkennen und entsprechende Übungsprogramme vermitteln können;
- Bedürfnisse und Fertigkeiten schöpferischen Ausdrucks erleben und vielfältige Gestaltungsmittel kennen lernen;
- theoretische Grundlagen der Rehabilitation, Ergotherapie, physikalischer Therapie und anderer Therapieformen als Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit Therapeuten kennen;
- erworbene Fertigkeiten auf den jeweiligen Lebens- und Arbeitsbereich anwenden können;
- einseitige Beanspruchungen und ungesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgleichen können;
- lernen, seine Fähigkeiten und Begabungen motivierend für andere Menschen einzusetzen und zu deren Sinnfindung, Freude und Gesundheit beitragen können.

**Lehrstoff:** (siehe auch Gesundheits- und Krankenpflege)

Haltungs- und bewegungsformende Übungen, Rückenschule

Übungen zur Vermeidung von Fehlhaltungen und zur Mobilisation

Lagerungs- und Hebetekniken

Transfer- und Hilfsmiteleinsetz

Einführung in die Rehabilitation

Beschäftigung im Sinn der Rehabilitation:

- Anleiten zur Werksarbeit aus verschiedenen Materialien
- Kreative Tätigkeiten zur Bearbeitung von Problemen (Rollenspiele, Malen)

Schwangerschafts- und Wochenbettgymnastik

Erarbeitung von Kurzprogrammen für die Altengymnastik

Gestalten von Festen und Feiern

Teilbereich: LEIBESÜBUNGEN

Siehe BGBI. Nr. 37/1989.

## 20. SINGEN UND FESTGESTALTUNG

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- durch Erziehung zu bewusstem Hören befähigt werden, sich kritisch mit dem Musikangebot auseinander zu setzen;
- Freude am gemeinsamen Musizieren haben, aber auch Toleranz und soziales Verhalten zeigen;
- in der Lage sein, Singen, Musizieren und darstellendes Spiel zur festlichen Gestaltung von Familienfeiern sowie mit alten und behinderten Menschen anzuwenden;

- sich des Anteils Österreichs an der europäischen Kultur in seiner Eigenständigkeit bewusst werden und dies entsprechend würdigen.

**Lehrstoff:**

Stimmbildung und Sprechpflege

Ein- und mehrstimmige Lieder aus Volks-, Kunst- und Populärmusik mit und ohne Instrumentalbegleitung unter besonderer Berücksichtigung des Kinderliedes

Improvisation und schöpferisches Gestalten unter Nutzung vokaler und instrumentaler Möglichkeiten

Bewegungsgestaltung sowie einfache Kinder-, Volks- und Gesellschaftstänze, darstellendes Spiel

Melodische, rhythmische und harmonische Aspekte in der Musik

Erscheinungsformen und Funktion von Musik in der heutigen Gesellschaft

Hinweis auf die Funktion von Musiktherapie

Missbrauch von Musik (zB akustische Reizüberflutung, Musikberieselung)

## 21. KOMMUNIKATIONSTRAINING UND KONFLIKTBEWÄLTIGUNG

*Kommunikation und Konfliktbewältigung*

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- Kommunikation, Gesprächsführung und Konfliktlösung als zwischenmenschliches Geschehen und Basis einer ganzheitlichen Arbeit mit Menschen erkennen und anwenden;
- Krisen (wie zB Suizidgefahr) erkennen und intervenieren können.

**Lehrstoff:** (siehe auch Supervision, Gesundheits- und Krankenpflege)

Grundlagen der Kommunikation und der Gesprächsführung

Gesprächsführung mit Klienten und ihren Angehörigen

Kommunikationsstrukturen in Organisationen und Systemen

Konflikte und ihre Bewältigung

Umgang mit Spannungen und Aggressionen in der Gruppe

Krise und Krisenintervention

Suizidgefährdung in Krisen

Spezielle Kommunikation mit Menschen mit verschiedenen Krankheitsbildern

### ERWEITERUNGSBEREICH

Im Erweiterungsbereich können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Sofern in der Bildungs- und Lehraufgabe oder im Lehrstoff Zusätze festgelegt werden, sind diese mit den entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Pflichtgegenstandes sorgfältig abzustimmen. Es ist darauf zu achten, dass im Lehrstoff der einzelnen Klassen auch im Hinblick auf die übrigen Pflichtgegenstände keine Überschneidungen auftreten.

Ein Pflichtgegenstand mit erhöhtem Stundenausmaß ist als Einheit auch im Sinne der Leistungsfeststellung und -beurteilung anzusehen.

### PFLICHTGEGENSTÄNDE MIT ERHÖHTEM STUNDENAUSMASS

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll im jeweiligen Pflichtgegenstand vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben.

### SEMINARE

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- im Kernbereich erworbene Haltungen, Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern, vertiefen und sichern;
- über zusätzliche berufsrelevante Fähigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen verfügen können.

**Lehrstoff:**

Inhalte, die nicht durch eine Ergänzung oder Vertiefung bereits im Lehrplan enthaltener Pflichtgegenstände vermittelt werden können.

**Fremdsprachenseminar:**

Eine weitere lebende Fremdsprache. Lehrstoffverteilung sinngemäß wie im Fremdsprachenunterricht des Kernbereichs.

**Allgemein bildendes Seminar:**

Inhalte, die die Allgemeinbildung erweitern, wobei nach Möglichkeit berufsrelevante Aspekte einzubeziehen sind.

**Fachtheoretisches Seminar:**

Inhalte, die die berufsbezogene Bildung im Theoriebereich erweitern; auf die Anwendungsorientiertheit ist besonders Bedacht zu nehmen.

**Praktikumsseminar:**

Fachpraktische Inhalte in Verbindung mit fachtheoretischen Grundlagen, die in einem deutlich erkennbaren Ausmaß integriert zu vermitteln sind.

**B. Verbindliche Übungen****LEBENS-, STERBE- UND TRAUERBEGLEITUNG****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- sich mit Tod und schwerer Krankheit auf gesellschaftlicher, institutioneller und persönlicher Ebene auseinander setzen und die eigene Einstellung zum Leben und Lebenssinn reflektieren;
- den Prozess und die Phasen des Sterbens kennen und erkennen können;
- verschiedene Reaktionsmöglichkeiten Sterbender und ihrer Angehöriger kennen;
- sich mit den psychischen Belastungen auseinander setzen;
- die Grenzen der eigenen Belastbarkeit erkennen;
- zum Respekt vor der religiösen Überzeugung des Sterbenden und zur angemessenen Hilfestellung in seinen spirituellen Bedürfnissen hingeführt werden;
- zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung von Schwer- und Todkranken beitragen können.

**Lehrstoff:**

Leben – Sterben

Verarbeitungsprozess („Reifeprozess“)

Wahrheit und Wahrhaftigkeit

Kommunikation mit schwerkranken Menschen

Trauerprozess

Sterbehilfe, Euthanasie

Psychohygiene des Begleiters

**SUPERVISION****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- Supervision als entlastendes und konstruktives Element der Psychohygiene kennen lernen und als integrativen Bestandteil bei der Arbeit in Sozial- und Gesundheitsberufen erkennen und nützen lernen;
- die Wahrnehmungen aus dem Praktikum/der Berufstätigkeit reflektieren können.

**Lehrstoff:** (siehe auch Kommunikationstraining und Konfliktbewältigung)

Methoden psychosozialer Präventiv- und Begleitmaßnahmen bei Stress und drohender Abstumpfung

Burn out. Ursachen, Kennzeichen, Hilfen

Grundlagen systemischer Supervision

Kennenlernen von Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision

Reflexion der Praktikumserfahrungen

Entwicklung lösungsorientierter Handlungsstrategien

Stressbewältigung und Grundlagen der Supervision

Praktikumsreflexion

**C. Pflichtpraktika****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll

- mit der Berufswirklichkeit vertraut werden;

- verschiedene Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich der Familien-, Alten- und Pflegehilfe kennen lernen
- Arbeiten selbständig und eigenverantwortlich planen, koordinieren und durchführen können;
- durch Mitwirkung und Anleitung Kinder, alte, kranke und behinderte Menschen zum selbständigen Handeln ermutigen und unterstützen;
- durch das begleitende Arbeiten in den Praxisstellen zu einer kritischen Reflexion seines eigenen Tuns und Erlebens gelangen und zur Fähigkeit, daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen.

**Lehrstoff:**

Die praktische Ausbildung ist in folgenden Bereichen abzuhalten:

- Familienpraktikum
- Erziehungspraktikum
- Säuglings-, Wochenbett-, Kinderpflegepraktikum
- Praktikum bei behinderten Menschen
- Praktikum im freien oder öffentlichen Wohlfahrtsdienst
- Fachabteilungen von Krankenanstalten (Akutpflege im operativen und konservativen Fachbereich)
- Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen
- Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten

Bei der Mindeststundenanzahl der für die Pflegehilfe vorgesehenen Praktika inklusive angeleitetes Praktikum ist auf die jeweils gültige Pflegehilfe-AV Bedacht zu nehmen.

**D. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen**

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll über zusätzliche berufsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen können.

**E. Förderunterricht**

Die Festlegung erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffene, grundsätzlich geeignete und leistungswillige Schüler soll jene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihm die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes ermöglichen.

**Lehrstoff:**

Siehe den entsprechenden Pflichtgegenstand.

**46. Aktionen „Englisches Theater geht in die Schulen“ und „Französisches Theater geht in die Schulen“; Bekanntgabe der Tournéen im Schuljahr 2000/01**

(Erlass des BMUK GZ 37 786/4-V/3c/2000 vom 7. Februar 2000)

Im Rahmen der Aktionen „Englisches Theater geht in die Schulen“ und „Französisches Theater geht in die Schulen“ werden für das Schuljahr 2000/01 folgende Theaterstücke angeboten:

**A. AKTION „ENGLISCHES THEATER GEHT IN DIE SCHULEN“****1. Unterstufentournee: (6. bis 8. Schulstufe)**

„AROUND THE WORLD IN 80 DAYS“ – by Jules Verne, adapted by Sean Aita

Dauer: 60 Minuten

Eintrittspreis: S 73,- (€ 5,31) pro Schüler/in

**2. Mittelstufentournee: (für Schüler/innen der 9. und 10. Schulstufe bzw. sprachlich fortgeschrittene Schüler/innen der 8. Schulstufe sowie für Berufsschulen)**

„MILLENNIUM“ – by Sean Aita

Dauer: 60 Minuten

Eintrittspreis: S 78,- (€ 5,67) pro Schüler/in